Verſuch
einer
Anwendung der Geſetze
über
Verbrechen.

Von
Joſeph Luzac,
Kriminal-Gerichts-Auskultanten
in Wien.

Wien, 1804.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Einleitung.

Die Bemerkung, daß es zur Erlernung des Geſchäftsganges in bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten ſehr viele Mittel gibt, als eine Menge vortrefflicher Rechts-Bücher praktiſchen Inhaltes, und die vielen Gerichtshöfe, wo angehende Geſchäftsmänner die Prozeſſe von ihrem Entſtehen bis zu ihrer Entſcheidung verfolgen können; in Kriminalangelegenheiten aber weder ſo viele Gerichtshöfe, noch auch ſolche Bücher vorhanden ſind, die den Anfängern mit dem Gange des Unterſuchungsgeſchäftes bekannt machten, hat mir den Muth gegeben, vorliegenden Verſuch zu wagen.

Ich bin weit entfernt, damit Regeln aufſtellen zu wollen, nach welchen alle Arten der Unterſuchungen ſollten geführet werden, denn dieß kann ich eben ſo wenig, wie jeder andere, der nur drey Jahre bey dieſem Geſchäfte iſt, welches Menſchenkenntniß und eine Beurtheilungskraft erfodert, die nur durch die Menge getäuſchter Erfahrungen endlich jene Feſtigkeit erhalten hat, um, nach gefaßter Meynung, ſich durch nichts in ſelber irre führen zu laſſen, da-

her bitte ich auch meine Arbeit nur als einen Entwurf zu Unterſu-chungen zu betrachten, in welchen die Art der Einleitung, und der Plan des Zuges derſelben mit Schattenſtrichen gezeichnet iſt.

Allein nicht Jedem wird die Leſung der Kriminalacten, nicht Jedem die Praxis bey Kriminalgerichten geſtattet, und hat er, im Falle erhaltener Erlaubniß wirklich ein Jahr mit großem Fleiße bey ſelben praktizieret, ſo hat er ſich doch das Verfahren dabey nach ſeinem ganzen Umfange nicht eigen machen können, indem er während dieſer Zeit höchſtens fünf oder ſechs Unterſuchungen über verſchiedene Verbrechen beygewohnet haben kann; ich aber unter der gütigen Leitung würdiger Männer, während meiner Dieneſteszeit eine ausgearbeitetere Kenntniß dieſes Geſchäftes ſowohl in theoretiſcher als praktiſcher Hinſicht zu erlangen immer befliſſen war; ich glaube daher, angehenden Geſchäftsmännern durch meine Arbeit zur Erwerbung der Praxis im Unterſuchungsgeſchäfte einige Erleichterung verſchaffen zu können.

Ich habe 20 Kriminalfälle erdichtet, über jeden die Unterſuchung abgeführt, ſie dann, nebſt dem Referate und der hierüber gehaltenen Rathsſitzung aufgeſetzt; ich habe ferner getrachtet, jeden Fall gedrängt, und unter mannigfaltige Umſtände zu ſtellen, um alle ihn treffenden Paragraphe des Geſetzbuches darauf beziehen zu können; durch die beygefügten Referate, und be-

Digitized by Google

ſondern Meynungen habe ich mir erlaubt den Paragraphen jene Erklärung zu geben, unter welcher ich ſelbe verſtehe. Um mir nicht den Tadel der Einförmigkeit zuzuziehen, habe ich den handelnden Perſonen verſchiedene Charaktere gegeben, und ſelbe ſo geſchildert, wie es in dem ernſten Geſchäftsgange möglich iſt; bey einigen Unterſuchungen habe ich jene Hauptſtücke einfließen laſſen, welche eine eingeleitete Unterſuchung vorausſetzen, als da ſind: Das Hauptſtück von dem Rekurſe, der Wiederaufnehmung der Unterſuchung, dem Verfahren wider Abweſende und Flüchtige u. ſ. w.

Die Randſtellen der bezogenen Paragraphe habe ich ſamt ihrer Zahl, oder auch, einige Stellen aus dem Paragraphe ſelbſt, am Rande dieſes Buches geſetzt; die dabey vorkommenden eingeſchloſſenen Stellen aber, ſind aus andern Paragraphen, des Kontextes wegen entlehnt; die während einer Unterſuchung mit der Ordnungszahl bezeichneten Anmerkungen gehören in kein Protocoll, ſondern dienen zur Erklärung; nicht ſo jene Bemerkungen, welche ohne dem Zuſatze: Anmerkung ſtehen, denn dieſe gehören in den Unterſuchungsact.

Ich bin geſonnen das Ganze in fünf Bändchen herauszugeben, wovon das erſte Bändchen drey, die übrigen jedes vier, das letzte aber fünf Unterſuchungen enthalten ſoll, und bitte

Digitized by Google

dieſen Verſuch einer Anwendung des Geſetzbuches über Verbrechen als ein Hilfsbuch praktiſchen Zweckes anzunehmen, und nicht zu glauben, daß ich verwegen genug wäre, dieſe Aufſätze als vollkommen abgeführte Unterſuchungen zur Richtſchnur des Verfahrens aufzuſtellen.

Digitized by Google

Aufſtand.

Wertheſter Herr Landgerichtsverwalter!

Als ich heute früh um 9 Uhr über manche zu bezahlende herrſchaftliche Rückſtände mit einigen Bauern Kommiſſion hielt, und ſelbe im Namen der Herrſchaft um die Bezahlung ſtrenger angieng, ſo ſträubten ſie ſich Anfangs in groben Ausdrücken dagegen, und als ich ihnen mit Arreſt drohete, ſo nahm der Fleiſcher Jörgl das Dintenfaß, ſchüttete die Dinte über das Gabenbuch und ſagte: ich will dir und deinem Grafen die Augen ſchon auswiſchen. — Das iſt recht, ſchrie der Kifler Natzel, ein Hauer im Orte, den Bauernſchinder ſollten wir recht abprügeln. — Da bin ich gleich dabey, ſchrie der Wamſtel, eigentlich Wandel, eben ein Hauer vom Orte, gieng an das offenſtehende Fenſter, und ſchrie: Kommt herauf, wir wollen den Verwalter ein wenig plätten; ich hatte kaum Zeit um dem Diener zu läuten, welcher aber ſchon mit einigen Bauern hereintrat, unter welchen ich nur den Sauzoferl, eigentlich Krinhofer einen Müllnerknecht bey dem Müllner des Ortes, Nahmens Kaln, erkannte. Durch die Hilfe des Dieners, kam ich ſowohl, als er aus der Kanzley, die ich zuſperrte, und gieng ſogleich zu dem Richter im Orte, welcher mit den Geſchwornen und einigen andern Bauern die Ruhe herſtellte, und alle eingeſperrt Geweſenen in Eiſen nach Solenſtein bringen ließ. Nebſt den obigen waren noch ein gewiſſer Chriſtoph Fauntz ein Inſaſſe, und Thomas Schwentl ein behauſter Hauer vom Orte als Nachgekommen dabey. In der Kanzley

Digitized by Google

ſelbſt fand ich das Gabenbuch zerriſſen, und alle übrigen Schriften durcheinander geworfen, mir ſelbſt haben ſie nichts zu Leide gethan, ſondern ich glaube, ſie beſannen ſich erſt, ob ſie mich anfallen ſollten. Der ganze Vorfall vom Anfange der wörtlichen Beleidigungen bis zur Wegführung nach Solenſtein mag bey ¾ Stund, und zwar von ½ 10 Uhr bis ¼ auf 11 Uhr gedauert haben. Jene Leute, welche mir zu Hilfe kamen, waren der Richter Kernmayer, die zwey Geſchwornen Binderl und Halmacher, dann die drey Hauer Pantz, Senftl und Wittenauer. Ich bitte Sie wertheſter Herr eine ordentliche Unterſuchung wider die ihnen eingelieferten Verbrecher einzuleiten, und verbleibe mit hoher Achtung

Ihr

Himmelsd. am 2. Jul. 804.

ergebenſter
Schlaghofer,
Grundbuchsverwalter.

Erſte Anmerkung. Da ich annehme, daß dieſer Ort Himmelsdorf von Solenſtein, wo das Landgericht iſt, eine halbe Stunde entfernt liegt, ſo muß der Landgerichtsverwalter entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Actuar in Himmelsdorf die Beſchaffenheit der That im Beyſeyn des dortigen Richters und der Geſchwornen, oder zwey vertrauter Männer in Folge des 235. §. aufnehmen, doch erſt, nachdem er die ihm einzeln unter ſicherer Begleitung überlieferten Verbrecher getrennt wird haben in Verhaft bringen laſſen. Wäre aber das Landgericht zu weit entfernt, ſo hätte der Ortsrichter von Himmelsdorf die Beſchaffenheit der That erheben, und in Folge des 301. §. das ſummariſche Verhör aufnehmen müſſen.

235. §. Von wem ſie (die Erheb. d. That) vorzunehmen.

301. §. Wann d. polit. Obrigk. das ſummariſche Verhör zuſtehe?

Protocoll

welches zu Himmelsdorf am 2ten July 804. über der Thatbeſtand des daſelbſt begangenen Aufſtandes aufgenommen worden iſt.

Gegenwärtige.

Hr. Griller, Landgrv.
von Solenſtein.
— Klampfner, Actuar.
— Kernmayer, Richter
von Himmelsdorf.
— Binderl. }
— Halmacher } Geſchworne daſelbſt.

Auf einen Brief des Hr. Schlaghofers Grundbuchverwalters von Himmelsdorf in Betreff eines in ſeiner Amtskanzley ſich ereigneten Aufſtandes verfügte man ſich dahin, um den Augenſchein der zurückgelaſſenen Merkmale aufzunehmen, welcher folgende Ortsumſtände enthält. Auf dem Amtstiſche des Hr. Verwalters fand man das Gabenbuch, welches mit Dinte ſo überſchüttet war, daß drey Blätter dadurch ganz unleſerlich geworden, über 2 andere Blätter dieſelbe abgeronnen, und wieder andere hie und da mit Dinte befleckt waren; nebſt dem waren einige Blätter bis gegen die Mitte zerriſſen, was wohl mit dem ganzen Buche geſchehen wäre, wenn es nicht in Leder gebunden wäre. Das Dintengefäß war neben dem Stuhle auf der Erde, die Streubüchſe auf dem Tiſche umgeworfen, und aus den an der Wand links des Schreibtiſches angebrachten Fächern waren einige Schriften, Rechnungsbücher, und dergleichen auf die Erde geworfen, und mit Füſſen getreten worden, weil man in einigen noch die Spuren der eiſenen Schuhnägel ſah. Das Fenſter, welches auf den Platz gehet, wo die Kirche iſt, war offen, und von den zwey Thüren iſt die erſte

Digitized by Google

von Holz, die zweyte und äuſſere aber von Eiſenplatten, welche beyde mit ſtarken Schlöſſern verſehen ſind.
Himmelsdorf den 2. July 1804.

Griller, Landgv. m. p.
Klampfner, Actuar m. p.
Kernmayer, Richter m. p.
Binderl, Geſchworner m. p.
Halmacher, Geſchworner m. p.

Gleich hierauf iſt der Verwalter Schlaghofer als Beſchädigter oder Beleidigter eidlich zu vernehmen.

Beeidete Ausſage.

Himmelsdorf am 2. July 804.
welche mit nachſtehender Mannsperſon aufgenommen worden iſt.

Gegenwärtige.
Griller, Lgv.
Klampfner, Act.

All. F. Ich heiße Georg Schlaghofer, bin von Gimpfel aus Niederöſterreich gebürtig, 36 Jahre alt, katholiſch, verheirathet, und Grundbuchsverwalter von der Graf Schletziſchen Herrſchaft Himmelsdorf.

B. F.

1.

Erzähle Hr. Zeuge den Hergang der Thatſache, durch welche derſelbe veranlaßt wurde, die Anzeige des Aufſtandes wegen

bey dem Landgerichte zu machen.

I.

Es ſind ſchon mehrere Jahre, daß einige Bauern mit ihren herrſchaftlichen Abgaben im Rückſtande ſind; ich erhielt daher von dem Hr. Grafen Schletz, welcher verfloſſene Woche hier war, den Auftrag dieſe Rückſtände ſtrenger einzutreiben, ich fand mich alſo genöthiget den Fleiſchhauer Georg Spran, und die beyden Hauer Kifler und Wamſtel, eigentlich Wandel mit dem Anhange vorzurufen, daß ſie mit Geld verſehen kommen ſollten, um die Abgaben zu zahlen. Um 9 Uhr kamen ſie auch richtig; als ich aber die Entrichtung der Rückſtände foderte, legten ſie mir gleichfalls einverſtändlich die Hälfte des Geldes auf den Tiſch, und murmelten deutlich genug dieſe Worte: Der Graf ſolle ſich ſchämen wegen einer ſolchen Kleinigkeit nach Jahr und Tag den Mund auf zu thun, und als ich erſtaunt fragte, was das heißen wolle, und ihnen das Geld mit dem Bedeuten zurückſchob, das Ganze zu erlegen, ſo erwiederte der Georg Spran: Ja, nicht wahr? damit es der Herr Verwalter Sonntags mit ſeiner ſauberen Bekanntſchaft

Digitized by Google

verkegeln kann, und die zwey übrigen ſetzten hinzu, und damit er ſich die Gurgel auswaſche, die er ſich die Woche hindurch anſchreyt, hierauf ſtellte ich ihnen vor, wie ſehr ſie gefehlt hätten, indem ſie die Achtung gegen die Obrigkeit hindangeſetzt hätten, und drohete ihnen mit Arreſt, wenn ſie nicht gleich ſich entfernen würden; allein kaum hatte ich das Wort Arreſt ausgeſprochen, als der Spran das Dintengefäß nahm, es über das Gabenbuch ſchüttete und ſagte: ich will dir und deinem Grafen ſchon die Augen auswiſchen; hierauf ſchrie der Kiſler: das iſt recht, den Bauernſchinder ſollten wir recht abprügeln, worauf der Wandel ſchrie: ich bin auch dabey; dann zum offnen Fenſter gieng, und Leute herauf rief. Ich hatte dem Diener geläutet, und mich gegen die Thüre geſtellt; die Bauern riſſen alle Schriften aus den Fächern und warfen ſie auf die Erde, ich war ſo erſchröckt, daß ich nicht wußte, was ich thun ſollte. Gleich darauf kam der Diener, und hinter ihm noch einige Bauern, da ich aber aus ihren Reden wahrnahm, daß ſie den Erſteren, und nicht mir beyſtehen wollten, ſo entwiſchte ich ſamt dem Diener

Digitized by Google

Knöbl, und wir ſperrten die eiſene Thüre zu, damit keiner entkomme.

2.

In welchen Ausdrücken rief der Wandel die Leute herauf?

2.

Ich kann mich derſelben nicht erinnern, ich glaube, er ſagte: Kommt wir haben mit dem Verwalter unſeren Spaß, er bekommt einen Schilling.

3.

Aus welchen Gründen entnahm Hr. Zeuge, daß die Beygeruffenen vielmehr den anweſenden Bauern als ihm Hr. Zeugen zu Hilfe kamen?

3.

Daß alle drey Herbeygekommenen nicht zu meiner Hilfe herbeygeeilt ſind, erkannte ich daraus, weil ſie gleich beym Eintritte ſich auf die Seite der übrigen Bauern ſtellten, auf mich lachten, und ſagten: nun ſo geht's in einem, wir ſind ihm auch noch was ſchuldig; das weitere hörte ich aber nicht mehr.

4.

Verfolge Hr. Zeug die Erzählung der Thatsgeſchichte.

Digitized by Google

4.

Ich gieng ſogleich zu dem Hr. Richter, erzählte ihm kurz den ganzen Fall, und als wir im Rückwege vor meinem Hauſe waren, ſo trafen wir die zwey Geſchwornen ſamt mehreren Bauern ſtehen. Auf Veranlaſſung des Hr. Richters giengen die zwey Geſchwornen und drey Bauern mit, obwohl noch mehrere mitzugehen wünſchten, denn im Allgemeinen hörte ich unten ſagen: So macht's der beſoffene Jörgl, eigentlich Spran, täglich, es geſchiehet ſchon recht, wenn er und der Wandel ein wenig gezwifelt, oder hergenommen werden. Im Hereintreten befahl der Hr. Richter Ruhe, welche alſogleich erfolgte, nachdem ſie in der groſſen Begleitung wirkſamen Ernſt ſahen. Der Diener holte Eiſen, alle lieſſen ſich ſelbe gutwillig anlegen, nur murmelten ſie: So kommt er halt doch weg, es mag koſten, was es will, und ein anderer ſagte: mich könnten ſie ſchinden, ſo heiß ich ihn immer einen Bauernſchinder; ſie wurden ſodann einzeln nach Solenſtein geführt, und dem löbl. Landgerichte überliefert, ich gieng ſogleich in das Amtszimmer zurück, und ſchrieb obigen Brief, ließ aber ſonſt alles in der alten Lage.

5.

Wohin iſt das Geld gekommen, welches die Bauersleute auf den Tiſch gelegt hatten?

5.

Ich weiß nicht, wo es hingekommen iſt, ich habe es nicht genommen.

Auch bey nochmaliger Durchſuchung des Amtszimmers fand man das Geld nicht.

6.

Iſt Hr. Zeugens Ausſage ſo wahr, daß er ſie beſchwören kann?

6.

Ja, das kann ich, denn ſie enthält die reine Wahrheit.

Schlaghofer.

Nach Vorleſung hat Hr. Zeug die Wahrheit ſeiner Ausſage durch eigenhändige Fertigung beſtättigt und auch beſchworen.

Klampfner, Act.
Griller, Lgv.

Wir Endesunterzeichnete bekräftigen durch unſere Unterſchrift, daß wir von dem Hr. Schlaghofer Grundbuchsverwalter in Rückſicht auf unſer Amt als Richter und Geſchworne erſucht worden ſind, den in ſeiner Amtskanzley ſich ereigneten Aufſtand folgender Bauern, als des Georg Spran, Ignatz Kiferl, Wandel Joſeph, Krinhofer Egidius, Fannz Chriſtoph und Thomas Schwentl zu ſtillen, und daß dieſelben, als wir eintraten, noch lärmten, und über den Hr. Schlaghofer ſchimpften, nach befohlenem Stillſchweigen aber ſich zwar willig die Eiſen,

405. §. Was von d. Kriminalgerichte, oder einer andern Obrigk. über eine mit der Unterſ. verbund. Amtshandlung in den Protocollen angemerkt wird iſt für recht,

ſich bewieſ. zu halten. welche man unterdeſſen herbeybrachte, haben anlegen laſſen, jedoch noch murrend gegen obgedachten Schlaghofer mit mehreren Schimpfreden ſich herausgelaſſen haben.

Himmelsdorf den 2. July 804.

Kernmayer, Richter.
Binderl, Geſchworner.
Halmacher, Geſchworner.

Zeugenverhör.

Himmelsdorf vom 2. July 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Anton Knöbl aus der Pfalz gebürtig, 42 Jahre alt, reformirter Religion, ledigen Standes und Gerichtsdiener zu Himmelsdorf.

Sagt über die V. F. Er ſey gegen ¾ auf 10 Uhr über ſtarkes Läuten des Hr. Grundbuchsverwalters in die Kanzley gekommen, jedoch ſeyen ihm drey Bauern, als ein gewiſſer Sauzofferl, Faunz und Schwentl von der Gaſſe gefolget; beym Eintritt habe er den Hr. Verwalter ängſtlich ſtehen geſehen, die ihm Zeugen nachgefolgten Bauern ſeyen gleich auf die Seite der übrigen getreten, und hätten gefragt, was es gä-

be, und als die erſteren ſagten, ſie wollten dem Verwalter einen Schilling geben, ſo hätten die andern gelächelt, und geſagt: Nun, ſo geht's in einem fort, wir ſind ihm auch was ſchuldig. Da aber der Hr. Verwalter und er Zeug gleich darauf hinaus gegangen ſeyen, und die äuſſere Thüre verſchloſſen hätten, ſo hätten ſie nichts mehr gehört, er ſey gleich nach dem Gemeindekotter gelaufen, habe Handeiſen geholt, und als er zurückgekommen, ſey ſchon das Zimmer voll Leute geweſen, der Hr. Richter habe befohlen, den 6 Bauern Eiſen anzulegen, was er Zeug auch leicht gethan habe, denn ſie hätten ſich keiner gewehrt, aber verſchiedenes gemurrt, was er Zeug doch nicht habe vernehmen können, denn er ſey ſelbſt ſehr betroffen geweſen. Sie hätten ſodann die Bauern unter Aufſicht mehrerer Anderer einzeln bis in das Landgericht Colenſtein geführt, wo ſie einzeln verhaftet worden ſeyen. Uibrigens ſey ſeine Ausſage ſo wahr, daß er ſie beſchwören könne.

Anton Knöbl.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w.

x —

x —

287. §. Unmittelb. hierauf (nach den Vorkehrungen des Gefangenwärters) u. ohne allen Aufſchub iſt der Verhaftete ſummariſch abzuhören.

288. §. Jedem Verhöre ſind nebſt einem beeideten Gerichtsſchreiber 2 vertraute unpartheyiſche Männer als Beyſitz. beyzuzieh. welche . . . .

352. §. Allgemeine Fragſtücke.

Summariſches Verhör.

Solenſtein am 2. July 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

All. F. Ich heiße Georg Spran, mit meinem Spitznahmen Fleiſcher Jörgl, bin 25 Jahre alt, von Stülpenſtorf gebürtig, katholiſch, ledig, und Fleiſchhauer zu Himmelsdorf, das erſtemal im Arreſte.

B. F. Mein Vater Leopold Spran und meine Mutter Katharina, ſo wie meine 5 Geſchwiſterte, Johann, Karl, Ludwig, Eliſabeth und Joſepha welche ſich bey den Eltern befinden, leben noch alle in meinem Geburtsorte, wo mein Vater die Metzger Profeſſion treibt. Bis in mein 18tes Jahr war ich zu Hauſe, wo ich mein Handwerk lernte, ich kam dann in verſchiedene Oerter, und arbeitete als Fleiſcherknecht, bis ich vor zwey Jahren in dieſem Orte ſelbſt Herr wurde. Die Veranlaſſung zu meinem gegenwärtigen Arreſte iſt folgende: Ich bin der Herrſchaft beyläufig 150 fl.

theils an Abgaben, theils am Veränderungspfundgelde ſchuldig, der Hr. Verwalter hat mir ſo wie den andern nähmlich dem Kifler Natzerl und dem Wamſtel einſagen laſſen, daß wir zur Kommiſſion Geld mitbringen ſollten. Weil nun unſer Hr. Graf gar ein guter Herr iſt, und verfloſſene Woche, als er hier war, mich fragte, wie es gehe, und mir auf die Antwort, daß ich einen harten Anfang hätte, antwortete: Nur Geduld, mit der Zeit blühen Roſen, und als ich ihm erwiederte: Ja Euer gräfliche Gnaden, wenn ich nur die Schuld im Gabenbuche ſchon los hätte, er mir ſagte: Legt nach und nach einen Kreutzer auf den andern, ſo bringt man die Schuld zuſamm, ſo ſah ich wohl ein, daß er mit mir Geduld haben wolle. Ich erzählte dieß daher den Mitverhafteten, und wir verabredeten noch vor der Kommiſſion dem Verwalter nicht mehr zu zahlen als die Hälfte, und ſollte er auf mehr dringen, ihn ſogleich ein wenig zu prügeln, weil wir alle drey ohnehin einen Groll auf ihn haben; die andern willigten auch ein, und ſo giengen wir ſchon mit dem Vorſatze hinein, nur die Hälfte zu zahlen, darum wurde ich auch gleich

294. §. Iſt er des Verbrechens geſtändig, ſo ſoll die Ausſage, ohne das Verhör mehr zu unterbrech., ſo aufgenommen werden, daß ſie die umſtändliche Erzähl. von d. (Anlaſſe, Entſchluſſe, der Unternehmung und Vollbring.) enthalte.

aufgebracht, als der Hr. Verwalter mit Arreſt drohete, und da ich in der Früh etwas zu ſehr in den Topf geſehen hatte, ſo gieng ich wirklich ſo weit, daß ich ꝛc.

Anmerkung. Um unnöthiges Schreiben zu erſparen, weiſe ich meine Leſer auf die umſtändliche Ausſage des Verwalters, mit welcher ich dieſen Fleiſcher Spran gleichlautend ausſagen laſſen will.

Georg Spran.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w.

x —
x —
x —

x —

Summariſches Verhör.

Solenſtein am 2. July 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

All. F. Joſeph Wandel, 30 Jahre alt, von Pollenau gebürtig, katholiſch, ledig, ein Hauer und das erſtemal im Arreſte.

Digitized by Google

Sagt über die B. F. Er wiſſe nicht, ob ſeine Eltern noch leben, denn ſein Vater ſey mit der Mutter hauſieren gegangen, und eines Tages gar nicht mehr nach Hauſe gekommen, er Deponent ſey daher vom Großvater bis in ſein 13tes Jahr erzogen worden, wo ſodann der Großvater geſtorben ſey. Da er ſchon ſtark geweſen, ſo habe er leicht als Viehburſch im Orte Dienſt gefunden, und ſey ſo gleichſam unter dem Viehe aufgewachſen, dann habe er in dem dortigen Gemeindewirthshauſe als Hausknecht Dienſt genommen, endlich mit dem Erſparten hier zu Ort einige Weingärten gepachtet, und von deren Erträgniſſe ſowohl als dem Taglohne als Hauer im Orte ſich bis itzt immer ernährt. Die Veranlaſſung zu ſeiner gegenwärtigen Verhaftnehmung ſolle folgende geweſen ſeyn: Da er der Herrſchaft einige rückſtändige Gaben ſchuldig ſey, ſo habe ihn der Hr. Grundbuchshandler auf den 2. July früh um 9 Uhr beſtellt, um ſelbe zu zahlen; er ſey daher hingekommen, und habe den Georg Spran ſowohl als den Kifler Natzerl gefunden, welche ebenfalls Rückſtände zu zahlen

Digitized by Google

hatten. Er Deponent habe ſein Geld hingegeben, die andern zwey aber hätten nur die Hälfte hingelegt, worüber der Hr. Verwalter ſich aufgehalten, und ſie ſtrenger zur Rede geſtellt habe. Hierauf ſey der Spran in Zorn gerathen, und als der Hr. Verwalter ihm mit Arreſt gedrohet, ſo habe dieſer Spran den Dintenzeug genommen, und die Dinte über das Gabenbuch geſchüttet, der Kiſler Ignatz habe dann auch zum Schimpfen angefangen, und als er Deponent bemerkt hatte, daß der Hr. Verwalter in Gefahr geſtanden mißhandelt zu werden, ſo ſey er erſchrocken zu dem Fenſter gegangen, und habe Leute heraufgeruffen, um dem Hrn. Verwalter zu helfen, was auch gleich geſchehen ſey, der Hr. Verwalter aber habe ſich hinausgeflüchtet, und die Thüre zugeſperrt. Die übrigen Bauern ſeyen ſodann alle über ihn Deponenten hergefallen, und hätten ihn darum getadelt, weil er auf die Seite des Hr. Verwalters getreten ſey, da aber bald darauf der Hr. Richter mit den Geſchwornen gekommen ſey, ſo wären ſie alle in Eiſen gelegt,

und zu dem hieſigen Landgerich-
te geführt worden.

Joſeph Wandel.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —   x —

x —

x —

Summariſche Ausſage.

Solenſtein am 2. July 804.

welche u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

A. F. Kiſler Ignatz 27 Jahre alt, katholiſch, ledig, von Himmelsdorf gebürtig, ein Hauer, das erſtemal im Arreſte.

Sagt über die B. F. Er ſey immer in Himmelsdorf geblieben, habe nach ſeines Vaters Thomas und ſeiner Mutter Maria Anna Tod die Wirthſchaft als einziges Kind ererbt, und eben das Sterbpfundgeld ſey jene Schuld, wegen welcher er von dem Hrn. Verwalter vorgefodert worden ſey. Da er wegen der ſchlechten Erndte nicht bey

Digitized by Google

Gelde ſey, ſo habe er unmög=
lich alles bezahlen können; er
habe ſich mit den, unter einem
aus gleicher Urſache vorgefoder=
ten Spran und Wamſtel heute
als am Kommiſſionstage auf dem
Gange vor der Amtskanzley be=
ſprochen, und ſie waren über=
eins gekommen unterdeſſen die
Hälfte zu zahlen, und wenn der
Verwalter damit nicht zufrieden
wäre, ohne Umſtände über ihn
herzufallen, und ein rechtes Spec=
takel anzuſtellen, damit es Auf=
ſehen errege, denn der Fleiſcher
Jörgl habe ihnen erzählt, wie
gut der Graf es mit ihnen mei=
ne, folglich ſey das Quälen des
Hrn. Verwalters nur eigenes
Machwerk. Bey der Kommiſſion
hätten ſie auch wirklich das Geld
zur Hälfte hingelegt, der Spran
ſey aber gleich Anfangs grob ge=
weſen, und habe, ſo wie Depo-
nenten ſcheine, im Rauſch ge=
ſagt: Der Graf ſolle ſich ſchämen
nach Jahr und Tag wegen einer
ſolchen Kleinigkeit den Mund
aufzumachen, der Herr Verwal=
ter habe ihnen ſodann im Zorne
das Geld zurückgeſchoben, und
das Ganze gefodert; auf das
ſeyen ſie freylich leicht in die
Hitze gerathen, Wandel habe
geſagt, es gehöre dazu, damit

Digitized by Google

es der Hr. Verwalter verkegle, und er Deponent habe geſagt, der Hr. Verwalter waſche ſich damit die Gurgel aus, weil es bekannt ſey, daß der Hr. Verwalter ein gutes Glas Wein nicht verachte. Hierauf habe derſelbe ihnen mit Arreſt gedrohet, und da ſie dann auf dem Puncte geweſen, wo ſie gewünſcht, habe der Spran die Dinte umgeworfen, und ſie hätten ihn ſchröcken wollen, und geſagt, ſie würden ihn prügeln. Der Lärm habe gleich Leute heraufgelockt, der Herr Verwalter ſey aber entwiſcht, und habe ſie drey nebſt noch andern dreyen eingeſperrt, wo ſie noch alle im Zorne über ihn geſchmähet hätten, bis ſie auf Befehl des dazugekommenen Hrn. Richters und der Geſchwornen in Ketten hieher zu Verhaft gebracht worden ſeyen.

† † †

Dieſe Ausſage hat Deponent nachdem ſie ihm vorgeleſen worden iſt, als wahr zu ſeyn, wegen Unkündigkeit im Schreiben durch eigenhändige Fertigung obiger 3 Kreutzzeichen beſtättigt. 299. §. und 370. §. Form des Protocolls.

x —
x —
x —

x —

Digitized by Google

Summariſche Ausſage.

Solenſtein am 2. July 804.
welche u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

All. F. Ich heiße Egidius Krinhofer, bin 50 Jahre alt, von Himmelsdorf gebürtig, katholiſch, verheirathet, Müllnerknecht bey dem Müllnermeiſter Kaln, und zugleich behauster Bauer, das erſtemal im Arreſte.

B. F. (Anmerk. Da die Ubication d. h. die Aufnahme ſeiner Lebensweiſe bis gegenwärtigen Tag, auf das Verbrechen keinen Einfluß hat, ſo übergehe ich ſie, und fange bey der Thatsgeſchichte an.)

Als ich dieſen Vormittag mit dem Chriſtoph Faunz, und Thomas Schwentl vor dem Platze vorbeygieng, hörten wir in der Amtskanzley, deren Fenſter offen waren, einen Lärm, wir blieben ſtehen, bald darauf zeigte ſich der Wamſtl am Fenſter, und ſchrie uns zu: Kommt herauf, wir wollen den Verwalter ein

Digitized by Google

wenig plätten. Die Neugierde trieb uns an, wir giengen hinauf, und traten mit dem herbeygeeilten Diener in das Zimmer, wo wir den Fleiſcherjörgl taumeln ſahen, dann den Kiſler Natzerl, und den Wamſtel auf den Verwalter ſchimpfen hörten; wir traten auf die Seite der Bauern und lachten, denn der Hr. Verwalter ſchliech ſich furchtſam und lächerlich ſamt dem Diener aus dem Zimmer; als wir fragten was es ſey, ſo ſagten ſie, ſie wollten dem Verwalter einen Schilling geben, das kam mir ſo lächerlich vor, daß ich gar auf keine Abwehre dachte, beſonders da der Schwentl ſagte, es gehe in einem, ſie ſeyen ihm auch etwas ſchuldig; bald darauf kam der Hr. Richter, und ließ uns in Ketten nach Solenſtein bringen. Wir haben uns gutwillig wegführen laſſen, da ich aber gewiß nicht mehr Schuld an dem Verbrechen trage, als ich ausgeſagt habe, übrigens aber ein auf den Todt krankes Weib ſamt 3 kleinen Kindern, wovon das jüngſte noch nicht lauffen kann, zu Hauſe habe, und meine Abweſenheit mich zum Bettler machen würde, da ich in der Schnittzeit zu Hauſe unentbehr=

Digitized by Google

lich bin, ſo bitte ich ein löbl. Gericht ſich meiner anzunehmen.
Egidius Krinhofer.

306. §. In welchen Fällen der Beſchuldigte auf freyem Fuße zu verhören ſey.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w. beſtättigt, und er iſt in Folge des 306. §. gegen Angelobung, ſich von ſeinem Aufenthaltsorte bis zum Austrage der Sache nicht wegzubegeben, noch ſich verborgen zu halten, des Arreſtes entlaſſen worden, und wird dieſe Unterſuchung mit ihm auf freyem Fuße gepflogen.

x — x —
x — x —

Zweyte Anmerk. a) Ich nehme an, daß die zwey andern hingekommenen Bauern Chriſtoph Faunz und Thomas Schwentl bekennen, den Verwalter mit Schimpfreden beleidigt zu haben, folglich ſtrenger zu behandeln ſind, als der oben aufgeführte Krinhofer; ich übergehe daher ihre ſummariſchen Verhöre als überflüſſige Schreibereyen, bey dieſem erdichteten Falle.

285. §. Vorſicht a—b) gleich nach der Verhaftnehmung.

b) Da bey der mit allen Verhafteten in Folge des 285. §. vorgenommenen Durchſuchung ihrer Kleider bey dem Wandel 115 fl. in Baarem gefunden wurden, übrigens dieſer Menſch aus der in ſeiner ſummariſchen Ausſage vorgeſchützten Unſchuld, dann aus dem, ohngeachtet ſeiner armen Herkunft nun genieſſendem Wohlſtande, als ein verdächtiger Menſch erſchien, ſo traf man vor Aufnahme ſeines ordentlichen Verhöres folgende Vorkehrungen.

Ad Nro. x

540. §. Allgem. Vorkehrungen zur Handhabung der Rechtspfle-

Löbliches Landgericht.

Es iſt mit andern Bauern hierorts ein gewiſſer Joſeph Wandel unter dem Spitznahmen Wamſtel, Aufſtandes wegen zu Ver-

haſt gebracht worden; da er in ſeinem ſummariſchen Verhöre, welches man in Abſchrift beylegt, geſagt hat, er ſey 30 Jahre alt, von Pollenau gebürtig, und dieſer Ort unter dem dortigen Landgerichte ſtehet, ſo erſuchet man daſſelbe ſo bald als möglich über die von dem innbemeldten Inquiſiten in ſeiner Ausſage vorgekommenen Umſtände in Betreff ſeiner gehabten Dienſtörter und dort bezeigter Aufführung, gefälligſt die genaueſte Auskunft zu geben, denn man muß bemerken, daß man auch argwohnet, er möge bey Gelegenheit des Aufſtandes Geld entfremdet haben. Uibrigens erbiethet man ſich bereitwilligſt zu Gegendienſten.

ge in Kriminalangelegenheiten I. wechſelſeitige Unterſtützung d. untern Kriminalgerichte, u. Mitwirkung anderer Behörden.

dann 544. §. c) durch Mittheilung von Acten.

Vom Landgerichte Solenſtein den 3. July 804.

Griller, Landgerichts-Verwalter.

Dritte Anmerk. Bey regulierten Magiſtraten wird ein ſolches Erſuchſchreiben von dem Referenten aufgeſetzt, dann dem Rechtsprotocolliſten übergeben, welcher es in das Protocoll einträgt, worin alle abzuſchickenden Schreiben eingetragen werden, dann übergibt Letzterer dieſen Aufſatz dem Chef der Stelle, welcher ihn durchſieht, beſſert, und das (Expediatur N. N.) darauf ſchreibt, dann kommt er in die Kanzley, wird abgeſchrieben, der Expeditor ſchreibt expedirt N. darauf, und ſchickt ihn ſamt der Abſchrift

Digitized by Google

dem Chef zurück, welcher ihn ſodann mit ſeiner und des Sekretärs Unterſchrift verſehen abſchickt; der Aufſatz aber kommt zu den Unterſuchungsacten.

Die Form dieſes Protocolls iſt folgende.

Numerus jenes Exhibiti, zu welchem dieß Schreiben gehört, ſamt dem Namen des Hr. Refer.	Monatstag und Jahreszahl.	Innhalt des Schreibens.
237. Hr. Rath N.	3ten July 1804.	An das Landgericht Pollenau, in Betreff des hierorts Aufſtandes wegen verhafteten Joſeph Wandel, fälſchlich Wamſtel.

Verhörsprotocoll (mit dem Kiſler.)

Solenſtein 5. July 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

1.

Weißt du dich deiner hierorts abgelegten ſummariſchen Ausſage zu erinnern?

1.

Ja, vollkommen.

2.

Da du doch einige Umſtände nicht recht könnteſt

angegeben haben, ſo wird man dir obgedachte Ausſage noch einmal vorleſen, ſage ſodann, was du an ſelber zu ändern haſt.

2.

Ich kann an dieſer Ausſage gar nichts ändern, denn ſie enthält leider die Wahrheit, ich weiß, daß ich gefehlt habe, allein erſtens hat uns der Hr. Verwalter wegen Bezahlung dieſer Rückſtände ſehr ſtreng angegangen, und uns ſchon bey der Vorfoderung durch den Diener mit Pfändung gedrohet, obwohl er doch ſehr gut weiß, daß wir itzt unſer Geld nothwendig haben, und zweytens hat uns der Fleiſcher Jörgl ſo ſehr angeeifert, daß wir halt als dumme Kerl auch gleich dabey waren, weil wir in die Hitze gekommen ſind.

3.

Wie viel betrug die ganze Schuld die du hätteſt bezahlen ſollen, und wie viel haſt du auf den Amtstiſch gelegt?

3.

Das iſt leicht auszurechnen; ich habe $\frac{5}{4}$ Weingarten von der Herrſchaft in Beſtand, fürs Viertl zahle ich 10 fl. folglich fürs Ganze 50 fl. Ich bin nun

einmal ſchon fürs Jahr 1802 die Hälfte mit 25 fl., und fürs Jahr 1803 das Ganze mit 50 fl. folglich 75 fl. ſchuldig, davon habe ich dem Hr. Verwalter die Hälfte mit 37 fl. 30 kr. bezahlen wollen, was mir noch recht hart angekommen iſt, denn ich habe meine Kuh um 30 fl. verkauft, weil ich mir mein Kalb aufziehe, und die 7 fl. 30 kr. habe ich darauf gegeben, worunter auch 4 Zwanziger und 1 Siebenzehner war, wo das Kindl auf der linken Seite Mariä ſitzt,

Ich erlaube mir hier den Wink zu geben, zwar nicht zu ängſtlich und weitſchweifend Verhöre aufzunehmen, allein, nach ausgeſtecktem Ziele, wie es hier die Entdeckung des Gelddiebes iſt, nichts auſſer Acht zu laſſen, wovon man auch vermuthen kann, es werde Aufklärung geben.

und welche Stücke ich von meinem Vater her habe, allein bey der Pfändung hätten ſie mir's auch genommen, ſo habe ich ſie lieber freywillig hergegeben.

4.

Wie ſind denn die mehreren Leute heraufgekommen, und was veranlaßte den Richter dabey zu erſcheinen, und Ruhe zu gebiethen, da doch die Nachgekommenen auch hätten abwehren können?

Digitized by Google

4.

Wie die andern Bauern, nämlich der Sauzofferl, Faunz und Schwentl dazu gekommen ſind, weiß ich nicht, denn alles iſt durcheinander gegangen; ich glaube ſie ſind von dem Diener geholt worden, denn ſie ſind mit ihm eingetretten, allein ich kann noch nicht verſtehen wie es kam, daß ſie alle drey vielleicht bereit geweſen wären, ſelbſt auch den Hrn. Verwalter zu prügeln, denn ſie giengen gleich auf unſere Seite, und lachten mit, ich glaube daß der Hr. Verwalter ſodann, wie er geſehen hat, daß dieſe nicht von ſeiner Seite ſind, den Hrn. Richter geholt hat.

5.

Es kommt vor, daß der Wandel dieſe Bauern vom Fenſter heraufgeruffen habe; iſt es wahr?

5.

Das weiß ich nicht, wie geſagt, es lief alles durcheinander, und ich wußte ſelbſt auch nicht wie mir geſchieht; ich habe mit gelacht, weil alles gelacht hat, und eben ſo habe ich mit geſchrieen.

6.

Siehſt du wohl die Gröſſe deines Verbrechens ein, und was hat dich hiezu verleitet?

Digitized by Google

6.

Ja, ich ſehe es freylich ein, ich will auch gern dem Hrn. Verwalter öffentlich abbitten, denn es war von uns allen recht grob gefehlt, allein weil dieß das erſtemal iſt, ſo bitte ich um eine gnädige Strafe, denn unſer Hr. Richter ſowohl als der ganze Ort wiſſen, daß ich ein ordentlicher Menſch bin, und fehlig ſind wir ja alle; weil ich mich ſchon vor der Kommiſſion auf dem Gange habe dazu bereden laſſen, ſo habe ich halt auch gleich mitgehalten, wie wir im Zimmer waren; ich habe aus Kammeradſchaft gefehlt, denn ſonſt weiß ich nicht anzugeben, was mich dazu verleitet hätte.

7.

In wie weit hat dieſer Wandel bey dieſem Aufſtande mitgewirkt?

7.

Ja freylich war er auch dabey, nicht als ob ich mich herausbringen wollte, aber er hat mehr Lärm dabey gehabt als ich, er war es der geſagt hat, er ſey auch dabey, und wolle den Hrn. Verwalter prügeln; übrigens iſt er ja auch ſchon vor der Kommiſſion mit uns einig geweſen, dem Hrn. Verwalter einen Schur anzuthun.

Digitized by Google

8.

Haſt du dich noch ſonſt eines Verbrechens anzuklagen?

8.

Nein, denn ich war immer ein ordentlicher Menſch, und ich möchte um alles in der Welt auch dieß nicht gethan haben.

† † †

Nach Vorleſung hat u. ſ. w.

x —
x —
x —

x —

Verhörsprotocoll (mit dem Georg Spran.)

Solenſtein am 5. July 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

1.

Weiß ſich Inquſt ſeiner ſummariſchen Ausſage zu erinnern?

1.

Nicht ganz, denn ich muß geſtehen, daß ich dieſen Tag einen kleinen Rauſch hatte, und da kann ich wohl manches nicht recht angegeben haben.

Digitized by Google

2.

Man wird Inquſiten daher ſeine Ausſage vorleſen, er ſage, ob er an ſelber etwas zu ändern habe.

2.

Dieſe mir vorgeleſene Ausſage habe ich abgelegt, auch weiß ich nichts zu ändern, nur habe ich hinzuzuſetzen, daß der Hr. Graf richtig mit mir ſehr herablaſſend geſprochen, und mir zu verſtehen gegeben hat, daß er gerne mit mir Gedult haben möge, daher wurde ich ſo aufgebracht, als mir der Hr. Verwalter durch den Diener mit der Pfändung drohete, daß ich mit den andern Zweyen beſchloß, ihm einen Merks zu geben, und da er mir grob begegnete, und gar mit Arreſt drohete, obwohl ich ihm die Hälfte zahlen wollte, ſo gieng ich ſo weit, daß ich wirklich die Dinte übers Gabenbuch geſchüttet habe; ob ich auch dabey ſagte, ich will dir und deinem Grafen die Augen auswiſchen, weiß ich nicht, denn ich bin dem Hrn. Grafen vom Herzen gut, weil er ein recht braver Herr iſt; jedoch kann ich auch nicht behaupten es nicht geſagt zu haben, das werden der Wandel und der Kiſler am beſten wiſſen, welche mir gewiß nicht mehr zur Laſt le-

Digitized by Google

gen werden, als wahr iſt, denn ſie ſind ganz brave Leute, und werden wohl ſo wie ich, ihren Fehler einſehen.

3.

In wie weit war der Wandel in dieſer Aufſtandsgeſchichte verflochten?

3.

Nun der iſt etwas hitzig, und da er geſehen hat, daß ich Kurage habe, ſo iſt ihm halt auch der Muth gekommen, und hat mehr gethan als er hätte thun ſollen, denn er war ſogar ſo unvorſichtig, daß er vom Fenſter andere Bauern heraufgeruffen hat, um dem Verwalter einen Schilling zu geben, und ich bin recht froh, daß Letzterer entwiſcht iſt, denn ſonſt hätte es eine abſcheuliche Geſchichte geben können, obwohl unſere Abſicht nur war, den Verwalter recht ins Gerede zu bringen, damit er wegkomme, nicht aber, daß er ſtark mißhandelt werde.

4.

Wie viel hat Inquſt an dieſen Tag dem Hrn. Verwalter an Rückſtänden zahlen wollen?

Digitized by Google

4.

Ich habe 75 fl. mit gehabt, und das zwar 60 fl. in Bankozetteln, und 15 fl. in Münze, dann an Veränderungspfundgeld bin ich der Herrſchaft für mein Haus, welches ich um 2000 fl. gekauft habe 100 fl., dann für die Ausfertigung einiger Sätze, ferner für rückſtändige und mir von der Herrſchaft vorgeſchoſſene Klaſſenſteuer und dergleichen 50 fl. ſchuldig, von welcher Schuld ich indeſſen die Hälfte mit 75 fl. gezahlt habe.

5.

Hat ſich Inquſt ſonſt noch eines Verbrechens ſchuldig gemacht, und was hat ihn zu dieſem verleitet?

5.

Ich habe in meinem Leben kein Verbrechen begangen, und würde auch dießmal mich nicht ſo weit vergangen haben, wenn ich nicht etwas betrunken geweſen wäre, denn ich muß geſtehen, daß ich dem Hrn. Verwalter nicht gar gut bin, weil er bey weitem nicht ſo aufrichtig mit uns iſt, als die Herrſchaft ſelbſt, und dieſe Abneigung hat mich auch dazu verleitet; nun brauchte es nur einer kleinen Aneiferung um in die Hi-

Digitized by Google

ße zu kommen, was dann bey
mir der Wein gethan hat.

Georg Spran.

Dieſe Ausſage u. ſ. w. und die Bedenkzeit erhalten. 372. §. Bedenkzeit vor dem letzten Verhöre.

x —
x —
x —
x —

Vierte Anmerk. a) Da die zwey mit dem Sauzoferl oder eigentlich Krinhofer hiezu geruffenen Bauern Chriſtoph Faunz und Thomas Schwentl ſich in ihren ſummariſchen, jedoch hier ausgelaſſenen Verhören, zur Hilfeleiſtung bekannten, ſo übergehe ich auch ihre ordentlichen Verhöre, in welchen nichts vorkommen kann, was einen oder den andern Paragraph des Geſetzbuches zum Beziehungsgrund haben könnte; nur dieß nehme ich an, daß ſie alle drey auf Zuruffen des Wandel vom Fenſter: ſie ſollten kommen, ſie wollten den Verwalter plätten, heraufgekommen ſeyen.

b) Zu gleicher Zeit kam das Rück- (Remiſs-) Schreiben von Pollenau, welches mit Acten belegt iſt, vermög welchen der Joſeph Wandel Diebſtahlswegen ſchon in Pollenau unterſucht, aber aus Abgang hinlänglicher Beweiſe entlaſſen worden war, doch aber vorher in Kallereck ebenfalls Diebſtahlswegen zwey Jahre im zeitlich harten Gefängniſſe erſten Grades geſeſſen iſt.

c) Da dem Joſeph Wandel bey ſeiner Verhaftnehmung 115 fl. 30 kr. abgenommen worden ſind, und er aus den Voracten ſchon als ein verſchmützter Kerl erſcheint, ſo war es nothwendig wegen zu befürchtender Vereitlung der Unterſuchung, gleich Anfangs nach aller Strenge der Geſetze gegen ihn zu verfahren, und die ihm zur Laſt 353. §. Weſentliche Eigenſchaften der beſondern Fragen f.

Digitized by Google

liegenden Anzeigungen und Beweismittel in die Fragen nach und nach, immer mit mehrerer Stärke einzurücken.

Verhörsprotocoll (mit dem Wandel.)

Solenſtein am 8. July 804.

welches mit u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

1.

Weiß ſich Inquſt ſeiner ſummariſch abgelegten Ausſage zu erinnern?

1.

O ja, ich habe nichts als die Wahrheit geſagt, daher kann ich mich darauf ſehr gut erinnern.

2.

Man wird ihm dieſe Ausſage vorleſen, ſage er, ob er an ſelber etwas zu ändern, oder ihr zuzuſetzen habe.

2.

Ich habe an dieſer Ausſage gar nichts zu ändern.

3.

Bleibt Inquſt dabey, daß er noch nie im Arreſte geweſen ſey?

Digitized by Google

3.

Ja, was ich einmal geſagt habe, bey dem bleibe ich auch.

4.

Es iſt doch gerichtlich erwieſen, daß Inquſt ſchon in Pollenau verhaftet geweſen ſey, warum verläugnete Inquſt dieſen Arreſt?

4.

Ja, iſt denn das auch ein Arreſt? das wußte ich nicht, denn ich bin ja dort unſchuldig geſeſſen, was ſich daraus zeigt, weil ich ohne Strafe losgelaſſen worden bin.

5.

Iſt Inquſt auſſer dem Arreſte zu Pollenau nie in einem Arreſte geweſen, oder abgeſtraft worden?

5.

Nein, ſonſt niemals.

6.

Es iſt gerichtlich erwieſen daß Inquſt vorher in Kallereck Diebſtahlswegen durch zwey Jahre mit zeitlich harten Gefängniſſe beſtraft worden ſey, wie konnte Inquſt ſo unverſchämt lügen?

6.

Ey, itzt erinnere ich mich erſt — ja, richtig — ich habe damals

Keyrey gehabt, wegen 200 fl., die dem Hrn. Renntmeiſter ſollen weggekommen ſeyn; allein, ich war wieder unſchuldig, und weil ich ſo lang im Arreſte zugebracht habe, ſo wurde ich ſehr elend, ich hatte nichts zu leben, und hätte auch keine Arbeit finden können, daher behielt mich der Hr. Verwalter zu Hauſe zur häuslichen Arbeit, und gab mir durch zwey Jahre 5 kr. täglich, aber in eine Strafe kam ich nicht.

365. §. Beſond. Vorſchrift bey d) offenbar lügenhaften Antworten.

Uiber Inquſtens unverſchämtes Läugnen ließ man ihm nach vorläufig von dem Ortschirurgus abgefoderten Beſchau 10 Stockſtreiche geben, und ließ ihn dann wieder vorruffen.

7.

Bleibt Inquſt noch dabey, daß er auch zu Kallereck nicht abgeſtraft worden ſey?

7.

Ich bitte um Vergebung, daß ich gelogen habe, ich habe mir aber eingebildet, das löbl. Gericht würde es nicht wiſſen, und wolle mich nur auf die Probe ſtellen; ich bin richtig zwey Jahre im Arreſte geweſen, und habe in Eiſen im Schloſſe Hausarbeit verrichtet.

Digitized by Google

8.

Wann, und weswegen iſt Inquſt in Pollenau verhaftet worden?

8.

Ich bin im Juny verfloſſenen Jahres 1803 darum verhaftet worden, weil ich dem dortigen Bauer Einſchigl ſein Kalb ſoll aus dem Stalle geſtohlen haben, allein da ich ohne Strafe los gekommen bin, ſo zeigt ſich, daß ich unſchuldig war.

9.

Was iſt Inquſten bey ſeiner Verhaftnahme abgenommen worden?

9.

All mein Geld, welches recht viel betragen hat, denn ich wollte erſtens ſchon die Gaben zahlen, dann dem Leßerl, einem Meyer zu Faramühl, ſeine Kuh abkaufen, über deren Preis wir ſchon faſt einig waren, dann iſt mir ein Sackmeſſer ſamt Gabel, eine Tabakspfeiffe ſamt Beutl und ein Stück Brod abgenommen worden.

10.

Wie viel mag das Geld betragen haben?

10.

Ich weiß es wahrhaftig nicht, denn ich habe über 100 fl. zum

Digitized by Google

Einkauf der Kuh, nebſt zwey Gulden 12 kr. zur Bezahlung der Gaben mitgenommen; überdieß habe ich noch ſelbſt Geld bey mir gehabt.

11.

Wie iſt Inquſt zu 100 fl. in Baarem gekommen?

11.

Ach das iſt ſehr leicht, denn ich bin ſehr ſparſam, und habe bey dem Moſthandel verfloſſenes Jahr ſehr viel gewonnen, nebſtdem habe ich auch mein Pferd verkauft, was alle Leute im Dorfe wiſſen.

12.

Es iſt nicht wahrſcheinlich daß Inquſt nicht genau wiſſen ſollte, wie viel er Geld bey ſich gehabt habe, denn eine große Summe von 100 fl. nimmt man nicht ſo mit, wie eine Hand voll Kreuzer. Was erinnert Inquſt hierauf?

12.

Ich habe ja geſagt, daß ich von den 100 fl. gewiß weiß, daß ich ſie mit hatte, denn die habe ich gerade vorher zu Hauſe gezählt, und die 2 fl. 12 kr. weiß ich auch beſtimmt anzugeben, denn ich nahm ſie für rückſtändige Gaben mit, aber das weiß ich

Digitized by Google

nicht zu beſtimmen, was ich ſchon im Sacke hatte, folglich nicht das Ganze.

Joſeph Wandel.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w.

x — x —
x —
x —

Fünfte Anmerk. Hierauf wurde dem Landgerichte Faramühl geſchrieben, den dortigen Mayer über den mit dem Wandel beredeten Kuhhandel zu vernehmen, allein in der Rückantwort ſtand, daß dieſer Wandel zwar mit dem dortigen Mayer um deſſen Kuh vor drey Monaten gehandelt habe, aber ihm nicht einmal 50 fl. habe geben wollen. Da jedoch dieſer Umſtand nur vor einem Zeugen angebracht wurde, folglich nicht erwieſen iſt, ſo konnte man den Inquſten über dieſe neue Lüge zwar nicht ſchlagen laſſen, allein man ſtellte ihn ſtrenger zur Rede. Die Wirkung hievon wird ſich zeigen; unterdeſſen wurden die Verhöre mit den übrigen Mitſchuldigen auf die ſchon bekannte Art geſchloſſen.

Fortſetzung (mit dem Wandel.)

Vom 10. July 804.

13.
Inquſt wird angeben, wann er den Kuhhandel mit den Mayer zu Faramühl geſchlichtet hat.

13.
Es ſind erſt 8 Tage.

Digitized by Google

14.

Warum kam der Handel nicht zu Stande?

14.

Weil er ſie um 75 fl. nicht geben wollte, die ich ihm antrug.

15.

Inquſtens Verantwortungen ſind beyde nicht wahr, denn erſtens ſind es nicht 8 Tage, daß dieſer Handel geſchloſſen wurde, und zweytens waren 75 fl. nicht der Preis, über welchen ihr auseinander gegangen ſeyd. Man ermahnet Inquſten die Wahrheit zu ſagen, und es nicht darauf ankommen zu laſſen, ihn nach der Strenge der Geſetze zu behandeln.

15.

Ich kann nicht anders reden, als ich gethan habe, man mag mit mir machen, was man will.

16.

Der Mayer zu Faramühl hat in ſeiner beeidigten Ausſage angebracht, daß Inquſt vor zwey Monaten, und nicht vor 8 Tagen bey ihm geweſen ſey, und er ihm Inquſten damals die Kuh um 50 fl. gelaſſen hätte, daß aber In-

Digitized by Google

quſt nicht mehr als 45 fl. habe geben können, weil er damals nicht mehr als 56 fl. im ganzen Vermögen zu haben ihm geſtanden hätte, was erwiedert Inquſt?

16.

Es kann ſeyn, daß dieſer Handel vor 2 Monaten mag getroffen worden ſeyn, denn die Zeit merke ich mir nicht gar gut, auch glaube ich, ſo wie er ſagt, daß wir wohl zwiſchen 40 und 50 fl. mögen gehandelt haben, und wenn ich mehr anbrachte, ſo habe ich mich verſprochen, aber was das betrifft, daß ich nicht mehr Geld ſollte gehabt haben, iſt nicht wahr, obwohl es ſehr leicht möglich ſeyn kann, daß ich mich vor ihm arm geſtellt habe, um wohlfeiler kaufen zu können.

17.

Was hat Inquſt gegenwärtig noch für wichtige Einkäufe zu machen?

17.

Ich brauche noch einige Tauſend Weinſtangen, das Tauſend zu 9 fl. und dann, wenn die Weinlöſezeit kömmt, habe ich den Binder zu bezahlen, ſonſt weiß ich keine beträchtlichen Ausgaben anzuführen.

Digitized by Google

18.

Bleibt Inquſt dabey, an dem Aufſtande in der Amts= kanzley gar keinen Antheil genommen zu haben?

18.

Freylich bleibe ich dabey, denn ich bin in dieſe Sache ſehr unſchul= dig gekommen.

19.

Dieſe Verantwortung verdient gar keinen Glau= ben, denn es iſt gerade das Gegentheil erhoben. In= quſt wird ermahnt, endlich doch zum aufrichtigen Ge= ſtändniſſe der Wahrheit zu ſchreiten.

19.

Ich weiß gar nicht wohin das hinaus will, ich bin unſchuldig, und habe an der ganzen Sache nicht Antheil genommen; wenn nicht mit dem Diener noch drey andere Bauern gekommen wä= ren, ſo hätte ich mit ihm und dem Herrn Verwalter, den Fleiſcher Jörgl und den Kifler Natzerl ſchon zurecht gewieſen, allein es waren ihrer zu viel.

Joſeph Wandel.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —
x —
x —

x —

Digitized by Google

Fortſetzung
am 12. July 804.

20.

In was für Geldſorten beſtand jenes was man ihm abgenommen hat?

20.

Es beſtehet in Bankozetteln und Silbergeld.

21.

Was hat Inquſt für Schulden?

21.

Ich habe keine, und brauche auch keine zu machen.

22.

Wie viel hat Inquſt noch Geld zu Hauſe, und wo befindet es ſich?

22.

Ich habe nicht einen Kreuzer zu Hauſe, denn ich trage immer alles bey mir.

23.

Nun wird Inquſt das letztemal ermahnet, aufrichtig zu ſagen, wie er zu dem vielen Gelde gekommen ſey, und es nicht darauf ankommen zu laſſen, daß man Inquſten ſeiner unwahrhaften Angaben überweiſe.

Digitized by Google

23.

Ich bleibe dabey, daß ich mir das Geld erſparet habe, und bey vortheilhaftem Verkauf meines Pferdes und dem Moſthandel viel gewonnen habe.

24.

Aus welchen Münzſorten beſtand das klingende Geld?

24.

Aus ſieben Kreuzer= und ſechs Kreuzerſtücken, dann einigen Kreuzern.

25.

War keine andere Münze dabey?

25.

Es kann ſeyn, daß ein oder anderes Münzſtück vom alten Gepräge mag dabey geweſen ſeyn.

26.

Was für alte Münzſorten, und um wie viel Gulden mag alte Münze dabey geweſen ſeyn. Inquſt verzögere die Unterſuchung nicht länger: „denn ein „Bauer weiß bey einem „Kreuzer wie viel er bey „ſich hat, und was er bey „einem Einkauf für Geld „mitnimmt,“ u. ſ. f. (Uiberhaupt läßt ſich d i e Art, des Zuredens nicht beſchrei-

Digitized by Google

ben, denn die trockenen Fragen in jedem Verhörsprotocolle verrathen nur den Plan der Unterſuchung.)

26.

Es werden alte Zwanziger und Zehner darunter ſeyn, ſo wie ich ſie vormals eingenommen habe, ſonſt keine andere Münzſorte, und ſie mögen zwiſchen 4 und 6 fl. betragen; übrigens weiß ich wohl was ich mitgenommen habe, nicht aber in was für Münzſorte das Geld beſtehet.

27.

Inquſtens letzte Antwort, ſo wie ſeine ganze Verantwortung iſt ein Gewebe von Lügen; denn erſtens war kein einziger Zehner dabey, wohl aber ein Siebenzehnkreuzerſtück, auch betrug es weit weniger als 4 fl.; zweytens hat er geſagt, er habe dem Faramüller Mayer, die Kuh um 100 fl. abkaufen wollen, was nicht zu glauben iſt, da er ſie doch um 50 fl. hätte haben können, weil, wie er ſelbſt geſtand, der Handel zwiſchen 40 und 50 fl. geſchah, und er ihm nicht auf einmal 50 fl. mehr gegeben haben wür-

Digitized by Google

de; **drittens** hat er geſagt, er trage all ſein Geld bey ſich, habe nicht einen Kreuzer Schulden, und brauche auch keine zu machen, welches doch nicht wahr iſt, da er nach ſeiner Angabe noch Weinſtangen zu kaufen hat, welche ihm bey 36 bis 48 fl. zu ſtehen kommen; wie könnte er denn dieſe ſamt der Kuh kaufen, ohne Schulden zu machen?

27.

Ich werde ja bis zur Weinlöſezeit noch durch Arbeit als Hauer viel verdienen, folglich kann ich die Weinſtangen und die Kuh kaufen.

28.

Da es itzt ſchon höchſte Zeit iſt Weinſtangen zu kaufen, ſo iſt auch dieſe Angabe erwieſen falſch, und nur dahin gerichtet, die Unterſuchung zu verzögern, daher geeignet mit Schlägen oder Faſten geahndet zu werden; zudem kommt noch **viertens** daß er nicht einmal anzugeben weiß, wie viel alte Münzſorte er bey ſich gehabt habe, um ſo viel weniger wel-

Digitized by Google

che, wie oben erinnert worden iſt, daß er folglich zu dieſem Geld auf eine unrechte Weiſe gekommen ſey. Geſtehe er offenherzig, wie er zu dem Gelde gekommen iſt, oder fürchte er die Streuge der Geſetze.

28.

Ich muß aufrichtig geſtehen, daß ich das Geld bey der Gelegenheit, als wir bey der Kommiſſion waren, geſchwind zuſammen genommen, und ohne es zu zählen eingeſteckt habe; und da ich nicht Zeit hatte, es anzuſehen, ſo wußte ich auch nicht anzugeben, was für Geld ich geſtohlen hatte.

29.

Geſtehe er mit gleicher Aufrichtigkeit, welchen Antheil er an dem Aufſtande in der Amtskanzley gehabt habe.

29.

Ich will offenherzig ſeyn, und bekennen, daß der Fleiſcher Jörgl, der Kiſler Natzerl und ich ſchon vor der Kommiſſion auf dem Schloßgang uns vorgenommen haben, den Verwalter recht herzunehmen, weil er uns in Betreff der Rückſtände ſogar mit der Pfändung drohete; als wir nun hinein kamen, legten wir jeder

Digitized by Google

verabgeredetermaſſen nur die Hälfte der Abgaben auf den Tiſch, und als es uns der Verwalter zurücklegte, ſo ſchimpften wir über ihn, und da er uns gar mit Arreſt drohete, ſo ſchüttete der Fleiſcher Jörgl die Dinte übers Gabenbuch, und ich gieng zum Fenſter, und rufte die Bauern herauf, indem ich ſagte, ſie ſollen herauf kommen, wir wollten dem Verwalter einen Schilling geben, ich dachte nur der Verwalter ſollte ſo ins Geſchrey kommen, allein die Bauern kamen herauf, und es hätte bald einen abſcheulichen Lärmen angefangen, wenn nicht der Hr. Verwalter fortgegangen wäre, und uns eingeſperrt hätte. Während dieſer Zeit, als alles durch einander lief, und einige übers Fenſter ſpringen wollten, raffte ich geſchwind das auf dem Tiſche liegende Geld zuſammen, und wollte es zählen, allein der Herr Richter kam, und wir wurden alle weggeführt.

30.

Hat er ſich ſonſt eines Verbrechens ſchuldig gemacht, und was hat ihn zu dieſem verleitet?

Digitized by Google

30.

Auſſer dem Diebſtahle, den ich zu Kallereck begangen habe, und dem gegenwärtigen Verbrechen, habe ich keines begangen, denn in Pollenau bin ich wegen des Kalbdiebſtahles wirklich unſchuldig geſeſſen, und zu dieſem Verbrechen hätte ich mich auch nicht ſo leicht verleiten laſſen, allein ich kann halt den Verwalter gar nicht leiden, und der Jörgl hat geſagt, daß der Graf es mit uns gar gut meynt; auf das bin ich halt rappelköpfig geworden, und der Diebſtahl iſt ſodannn aus Gelegenheit geſchehen.

Joſeph Wandel.

Nachdem dieſe Ausſage dem u. ſ. w. und das triduum erhalten.

x — x —.
x —
x —

Sechſte Anmerk. Während dieſen drey Tagen kommen neue Beweismittel, welche in Folge des 472. §. alle Erfoderniſſe haben, um mit Inquſten die Unterſuchung des zu Pollenau verübten Kalbdiebſtahles wegen aufzunehmen, nun fragt ſich, ob die Unterſuchung aufzunehmen ſey, und von welchem Kriminalgerichte. Da in dieſem vorkommendem Falle blos dieſes erwieſenen Kalbdiebſtahles die Strafe nicht auf 10 Jahre verhängt wird, ſo ſollten in Folge des erſten Theils des

472. §. Bedingung. (welche bey jeder Wiederaufnahme der Unterſuchung vorausgeſetzt worden.)

476. §. Wegen eines zur Zeit der Aburtheilung unbekannt gebliebenen Verbrech. v. eben derselben Gattung.

480. §. Von welchem Kriminalgerichte die neue Untersuchung vorgenommen werde?

476. §. die Wiederaufnehmung nicht ſtatt haben; wenn man aber darauf Rückſicht nimmt, daß dem Beſchädigten der Schade des geſtohlenen Kalbes leicht erſetzt werden kann, indem Inquiſt nicht arm iſt, ſo muß dieſe Unterſuchung in Folge des Schluſſes oberwähnten Paragraphes wieder aufgenommen werden, und zwar von jenem Kriminalgerichte, bey welchem er gegenwärtig ſitzt, nämlich Solenſtein, denn der 480. §. ſagt freylich im Eingange: Eine neue Unterſuchung muß insgemein von demjenigen Kriminalgerichte vorgenommen werden, bey welchem das vorige Urtheil ergangen iſt; allein gerade das Wort insgemein zeigt an, daß ſich zwar das betreffende Kriminalgericht der Pflicht die Unterſuchung aufzunehmen, nicht entſchlagen darf, daß es aber auch keinem Kriminalgerichte verbothen ſey, über das vorige Verbrechen die Unterſuchung aufzunehmen, wenn es zur Kenntniß neuer Beweismittel komme, und der Verbrecher in deſſen Bezirke iſt, ja ſogar wie im gegenwärtigen Falle ſchon bey ſelbem in Unterſuchung ſtehe.

Das Verfahren in dieſem Falle iſt folgendes:

Mit Inquiſten wird nach der Bedenkzeit geſchloſſen, dann über die neu vorgekommenen Behelfe in Verbindung mit den übrigen Acten ein ganz neues Verfahren eingeleitet, die Unterſuchung nach einem beſondern Journale geführt, und dem Beſchädigten zur Entſchädigung geholfen.

Siebente Anmerk. Um meine Leſer in die Kenntniß der mitgetheilten Voracten in dieſem erdichteten Falle zu ſetzen, ſo führe ich folgendes an: Dieſer Wandel hat einſt früh gegen 10 Uhr aus der Wohnung des Bauers Handleſer, ein Kalb weggeführt;

Digitized by Google

dieß ſah ein gewiſſer Kletzl, als er gerade vor dieſes Haus vorbey, nach ſeinen Ort, 12 Stunden von dort, gieng. Als der Wandel auf den Platz kam, ſo fragten ihn zwey Bauern, woher er das Kalb habe, er ſagte, er habe es von dem Handleſer gekauft; dieſen Umſtand läugnete der Wandel bey der Unterſuchung; da man nun von dem zu weit entfernten Kletzl bey dem Landgerichte zu Pollenau nichts wußte, und dieſe zwey Bauern nur den Umſtand erwieſen haben, 1. daß Inquſt ihnen geſagt habe, er habe das Kalb gekauft, und 2. daß er wirklich im Beſitze des Kalbes geweſen, folglich kein rechtlicher Beweis, weder durch Zeugen noch aus Zuſammentreffen der Umſtände wider ihn hergeſtellt werden konnte, ſo wurde dieſe Unterſuchung aus Mangel des rechtlichen Beweiſes aufgehoben. In der Folge kam der Kletzl ſelbſt zu dem Landgerichte Solenſtein, wie folgt; deſſen Einfluß auf den rechtlichen Beweis wird nachträglich gezeigt.

Beeidetes Zeugenverhör.

Himmelsdorf vom 14. July 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

Allg. F. Ich heiße Chriſtoph Kletzl, bin 32 Jahre alt, von Rumpelsdorf gebürtig, katholiſch, verheirathet, und Schuſter in meinem Geburtsorte.

Sagt über die B. F. Ich komme darum zu Gericht, weil ich ge=

hört habe, daß hier ein Aufſtand ſich ergeben habe, und der Joſeph Wandel auch dabey ſolle geweſen ſeyn, folglich hier verhaftet worden; da ich ihm nun vor langer Zeit ein Paar Stifeln gemacht habe, und er mir noch das Macherlohn pr. 3 fl. ſchuldig iſt, ſo bitte ich bey allfälliger Beſchlagnehmung ſeiner Sachen, auf meine Foderung Rückſicht zu nehmen.

1.

Woher kommt es denn, daß Zeuge, welcher doch bey 14 Stunden von hier entfernt iſt, für dieſen Wandel gearbeitet hat, und zwar nur hingebrachtes Leder zu verarbeiten hatte.

1.

Ich weiß nicht, warum dieſer Wandel zu mir gekommen iſt, vermuthlich iſt er dem Schuſter in ſeinem Orte nicht gut, und daß er mir das Leder zur Arbeit brachte, ereignete ſich folgendermaſſen: Er hatte vor einigen Wochen ein Kalb zu Himmelsdorf gekauft, wovon er das Fell hat gärben laſſen, und dieſes gab er mir, um ihm Stiefeln daraus zu machen.

2.

Wie weiß Zeug daß dieſer Wandel ein Kalb gekauft hat?

Digitized by Google

2.

Das weiß ich daher, weil ich gerade an dieſem Vormittage in Pollenau war, und ihn ein Kalb aus des Handleſers Hauſe führen ſah; wir ſprachen an dieſem Tage nichts miteinander, obwohl wir uns ſahen; als er aber zu mir kam, ſo ſagte er mir, es ſey das Fell von jenem Kalbe, welches ich ihn aus des Handleſers Hauſe hätte führen ſehen, und was er von ſelbem gekauft habe.

3.

Woher kömmt es, daß Zeuge den Wandel ſo lange nicht um die Bezahlung angieng?

3.

Weil ich weiß, daß er ein arbeitſamer und wohlhabender Mann iſt, und vermuthete, daß er wieder kommen, und mir Arbeit bringen würde, dann auch, weil wir weit von einander ſind, und ich nicht Zeit habe von meinem Orte weg zu kommen, daher habe ich ihn um die Bezahlung nicht angehen wollen, und nicht können.

4.

Iſt dieſer Wandel ſchon einmal im Arreſte geweſen?

Digitized by Google

4.

Ich glaube nicht, denn er ſcheint ein rechtſchaffener Mann zu ſeyn, wenigſtens habe ich nie etwas Böſes von ihm gehört.

5.

Iſt der ihm vorgeſtellte Menſch jener Wandel, von dem die Rede war?

5.

Ja dieſer Menſch, der mir ſo eben vorgeſtellt wurde, iſt jener Wandel, von dem ich oben geſprochen habe.

6.

Iſt Zeugens Ausſage ſo wahr, daß er ſie beſchwören kann?

6.

O ja, dazu bin ich bereit.

† † †

Chriſtoph Kletzl.
Johann Leich, als erbetener Namensunterſchreiber und Zeug.
Seyfried Turneiſer, als erbetener Zeug.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w. beſtättigt, wie auch nach gemachter Eides- und Meineideserinnerung beſchworen.

x —
x —

299. §. Form des Protocolls.

Achte Anmerk. a) Es iſt wohl zu merken, daß es nach dem 299. §. nicht nöthig iſt, die Beziehung des Verhörsprotocolls eines, des Schreibens nicht kun-

digen Verhafteten, durch Unterfertigung zweyer Zeugen zu beſtättigen, was aber doch in Folge des 255. §. bey den Zeugenverhören zu beobachten iſt. 255. §. .... wäre er (Zeuge) des Schreibens nicht kundig, ſo ſoll von ihm ein Handzeich. darunter geſetzt, dieſes aber u. ſ. w.

b) Da obige Zeugenausſage vereinigt mit jenen Ausſagen der, in den Voracten abgehörten zwey Bauern, welche den Wandel angeſprochen, als er das Kalb über den Platz führte, den Beweis aus Zuſammentreffen der Umſtände herſtellen können, und wie oben erwähnt worden, es um Entſchädigung zu thun iſt, ſo würde die Unterſuchung wieder aufgenommen. Zur Beurtheilung der rechtlichen Kraft dieſes vorliegenden Beweiſes kömmt Folgendes zu bemerken: Zwey Zeugen behaupten eidlich, daß Wandel im Beſitze des Kalbes war, (wohl gemerkt) nicht aber, daß er das Kalb geſtohlen habe; der Beweis trifft daher nicht die That, ſondern nur jenen im 412. §. nach IV. ſub b angemerkten Umſtand. Der gerade zuvor abgehörte Zeug behauptet, dieſen Wandel aus dem Handleſerſchen Hauſe mit dem Kalbe gehend geſehen zu haben, jedoch ſtellt er über dieſen Umſtand nur den halben Beweis her, und obwohl alle drey Haupterforderniſſe eintreffen, daß nämlich I. die geſchehene That, hier der Diebſtahl durch die eidliche Ausſage des Beſchädigten in Folge des 404. §. a rechtlich erwieſen iſt, II. aus der Verbindung der durch die Unterſuchung aufgeklärten Verhältniſſe die nächſte Beziehung der geſchehenen That auf den Beſchuldigten Wandel ſich zeigt, und III. dieſem Wandel der Diebſtahl leicht zugemuthet werden kann, weil er Diebſtahls wegen ſchon abgeſtraft worden iſt, ſo könnte doch in dieſem Falle der Beweis aus Zuſammentreffen der Umſtände nicht hergeſtellt werden, weil nicht beyde den Beweis ergänzende Umſtände rechtlich erwieſen ſind, wenn man nicht auf das Syſtem,

412. §. III. Beweis aus dem Zuſammentreffen der Umſtände IV. ſub b daß bey ihm ...... Gegenſtände d. Verbrech. angetroffen worden.

404. §. In wie fern die Zeugenſch. eines Zeugen einen rechtlichen Beweis mache.

welches durch die Zuſammenhaltung der Paragraphe ſich zeigt, Rückſicht nähme. Ein Wink, den ich allen Anfängern gebe, welche ſich nur zu leicht ihrer Kenntniß der Geſetze überzeigt halten, ſobald ſie den Sinn der Paragraphe in ihrer Reihe verſtehen. Niemand wird zweifeln, daß Wandel der Kalbdieb ſey, daher iſt er auch deſſen zu überweiſen, und dieß kann ſogar durch ſeine Ausſage geſchehen, denn: geſtehet er dem obigen Zeugen geſagt zu haben, das Fell komme von jenem Kalbe, ſo mag er immerzu läugnen das Kalb geſtohlen zu haben, er ſtellt den Beweis über den zweyten Umſtand her, und iſt überwieſen, denn er war im Orte des Verbrechens, und im Beſitze des geſtohlenen Guts; läugnet er aber Obiges, ſo entſpringt gerade aus ſeinem Läugnen der Beweis aus Zuſammentreffen der Umſtände, denn die Anzeigung, welche wider ihn ſtreitet, iſt, daß er am Orte des Verbrechens geſehen worden; zu ſeiner Verantwortung bringt er an, er ſey damals gar nicht im Orte geweſen, das Widerſpiel aber dieſer ſeiner Angabe iſt rechtlich durch die Ausſage dreyer Zeugen erwieſen, folglich iſt auch in Folge des 412. §. ſchon einer der in ſelbem bemerkten Umſtände, hier nämlich daß er im Beſitze des Kalbes geweſen, zur Uiberweiſung hinreichend.

312. §. (Ganz am Ende) Wenn rechtlich bewieſen iſt, daß die Verantwortung des Beſchuldigt. u. ſ. w.

Digitized by Google

Verhörsprotocoll (mit dem Wandel.)

Solenſtein am 15. July 804.

welches mit u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

1.

Bleibt Inquſt dabey, daß er keine Schulden habe?

1.

Ja auſſer den Rückſtänden im Gabenbuche habe ich keine, wohl aber ſind mir Manche im Orte ſchuldig.

2.

Wer iſt Inquſten ſchuldig, und wie viel?

2.

Der Wirth von Himmelsdorf iſt mir für gelieferten Moſt noch 20 fl., und der Giſeper Hanns für geleiſtete Hauerarbeit noch 6 fl. ſchuldig.

3.

Inquſtens Angabe, daß er keine Schulden habe, iſt nicht wahr, denn es iſt gerade das Widerſpiel hievon erhoben.

Digitized by Google

3.

Es könnte ſeyn, daß ich noch eine Schuld habe, allein das müßte von ſehr lang her ſeyn.

4.

Ein gewiſſer Chriſtoph Kletzl macht für eine Inquſiten gelieferte Schuſterarbeit das Macherlohn mit 3 fl. anſprüchig, was erwiedert Inquſt?

4.

Ich muß bemerken, daß ich mich auf dieſe Schuld nicht ſogleich erinnerte, ſie hat ihre Richtigkeit, er hat mir ein Paar Stiefel gemacht.

5.

Woher kommt es, daß Inquſt dieſem Manne nur das Macherlohn, und nicht die Stiefel ganz ſchuldig geworden?

5.

Es kömmt daher, weil ich das Leder ſelbſt hergegeben habe.

6.

Woher nahm Inquſt das Leder?

6.

Ich muß erinnern, daß ich darum ſchon einmal gefragt wurde, als ich wegen eines mir zugemutheten Kalbdiebſtahles gefänglich ſaß, damals ſagte ich,

Digitized by Google

ich hätte das Fell von einem meiner Kälber, das ich ſchlachten ließ, und nun bleibe ich auch dabey, denn es iſt die Wahrheit.

7.

Damals hat Inquſt auch geſagt, er habe das Kalb von einem vorbeyziehenden Bauer gekauft, den er nicht zu nennen wußte, es iſt aber erhoben, daß dieſes nicht wahr ſey; was erwidert Inquſt?

7.

Ich bleibe bey meinen bisherigen Verantwortungen.

8.

Man muß Inquſten ſagen, daß der Kletzl eidlich angebracht hat, Inquſten geſehen zu haben, als er gerade ein Kalb aus dem Handleſerſchen Hauſe trieb, und daß ihm ſodann Inquſt bey Uibergabe des Felles geſagt habe, es ſey das Fell jenes Kalbes, welches er Inquſt in Gegenwart des Kletzl aus dem Handleſerſchen Hauſe getrieben hätte, was erwidert Inquſt?

8.

Ich weiß nichts von dem, daß ich das Kalb aus dem benannten Hauſe ſoll getrieben haben, ob-

Digitized by Google

wohl es wahr iſt, daß ich dem Kletzl vor ſeinen Geſellen bey Uibergabe des Felles geſagt habe, es komme von meinem Kalbe her.

9.

Inquſt lüge doch nicht ſo unverſchämt, indem er ſehr gut weiß, daß es nur zu bekannt iſt, daß er zu jener Zeit kein Kalb beſeſſen, und daß gerade dieſe erwieſene Lüge den Beweis wider ihn beſtärkt; rede er die Wahrheit, und laſſe er es nicht auf einen zwar langſamen, jedoch ſicher hergeſtellten Beweis ankommen.

9.

Ich will offenherzig geſtehen, daß ich dieſes Fell von einem Bock her habe, den ich dem Bauer N. von Retzelsdorf aus ſeinem offenen Stalle geſtohlen habe, und da ich den Schuſtermeiſter Kletzl probieren wollte, ob er Leder kenne, ſo ſagte ich ihm, es ſey ein Kalbfell.

Joſeph Wandel.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w.

x — x —

x —

x —

Digitized by Google

Neunte Anmerk. Uiber dieſen Umſtand ſchrieb man an das Landgericht Retzelsdorf um Vernehmung des Bauers N., allein dieſer wußte von keinem ihm zugegangenen Bockdiebſtahl, indem weder er je einen Bock gehabt, noch in dem ganzen Orte ſich einer befindet, zugleich ließ man jenen Gärber kommen, welcher das obgedachte Fell gegärbt hatte, las ihm ſeine in den Voracten liegende Ausſage vor, ermahnte ihn in Folge des 241. §. genau auszuſagen, und machte ihn beſonders auf den Umſtand aufmerkſam, ob das Fell ein Kalbfell geweſen ſey, und ließ ihn dann ſchwören. Da der von Inquſten geſtandene Bockdiebſtahl nicht erhoben werden konnte, ſo hatte auch ſein dießfälliges Geſtändniß in Folge des 400. §. keine Beweiſeskraft, und es mußte die Unterſuchung mit ihm fortgeführet werden.

241. §. Beeidigung d. Kunſtverſtändigen.

400. §. . . Wäre es aber durchaus unmöglich, auſſer d. Geſtändniſſe eine weitere Spur von dem Verbrechen zu erhalten, ſo iſt d. Geſtändniß allein kein rechtlicher Beweis.

Fortſetzung (mit dem Wandel.)

Vom 20. July 804.

10.

Inquſtens Angabe einen Bock geſtohlen zu haben, iſt nicht wahr, ſage er daher, woher er das Fell habe?

10.

Ich kann nicht anders ſagen, als daß ich es von einem geſtohlenen Bock herhabe, mich wundert es, daß man nicht darauf gekommen iſt.

11.

Wo hat Inquſt das Fell gärben laſſen?

Digitized by Google

11.

Bey dem ſchon in den Voracten von mir benannten Gärber N.

12.

Hat Inquſt dieſem Gärber mehrere Felle zum gärben übergeben?

12.

Nein, nur das einzige.

13.

Nun ſehe Inquſt, eben dieſer Gärber hat eidlich angebracht, daß dieſes Fell ein Kalbsfell geweſen ſey; Inquſt nehme ſich in Acht, mit Lügen die Ausſage eines Werkverſtändigen nicht entkräften zu wollen, und er ſage daher, was er ihm für ein Fell übergeben habe.

13.

Ich bleibe dabey, daß es ein Bocksfell war, und wenn der Gärber anders ſagt, ſo verſtehet er ſein Handwerk nicht.

407. §. Wo nach dieſem Geſetze das Zeugniß eines Kunſtverſtändigen erfodert wird, iſt das, was er befunden zu haben, auf die vorgeſchriebene Art bezeugt, für rechtlich bewieſen zu halten.

Da nach dem 407. §. das Zeugniß eines Kunſtverſtändigen über das, was er befunden hat, einen rechtlichen Beweis herſtellt, folglich Inquſtens Angabe als falſch bewieſen iſt, ſo wurde er in Folge des 365. §. mit 10 Stockſtreichen abgeſtraft, und dann wieder vorgeruffen.

Digitized by Google

14.

Bleibt Inquiſt noch dabey, dem Gärber ein Bocksfell übergeben zu haben?

14.

Ach nein, itzt daß ich ſehe, daß mich mein Läugnen nichts nützt, will ich aufrichtig geſtehen, dieſes Fell von jenem Kalbe zu haben, was ich dem Handleſer aus ſeinem verſperrten Stalle, früh um 10 Uhr geſtohlen habe, gerade als mich der Schulmeiſter Kletzl, und die zwey andern Bauern geſehen haben.

15.

Warum hat Inquſt ſo lange geläugnet?

15.

Weil ich und der Handleſer einmal einen Prozeß gehabt haben, ſo bin ich ihm Feind, daher habe ich mir vorgenommen, ihm einen Poſſen zu ſpielen, und damit ich ihm den Schaden nicht erſetzen darf, ſo habe ich nichts geſtehen wollen.

16.

Wie wird Inquſt dieſen Schaden gut machen?

16.

Nun, wenn es ſeyn muß, ſo ſoll er ſich von dem Gelde, was mir der Wirth von Himmelsdorf ſchuldig iſt, die 9 fl. nehmen, auf welche er das Kalb geſchätzt hat.

Digitized by Google

17.

Wie hat Inquſt den Stall eröffnet?

17.

Mit jener Feile, welche in meinem vorigen Arreſte bey mir gefunden wurde, und von der ich vorgab, daß ich ſie gefunden hätte, was zwar wahr iſt, nur, daß ich ſie einige Stunden früher gefunden habe, als ich ausgeſagt habe.

18.

Wer weiß noch von dem Kalbdiebſtahle?

18.

Niemand, denn ich habe mich Niemanden anvertraut.

19.

Iſt Inquſt ſich ſonſt eines Verbrechens bewußt?

19.

Nein.

Nach der Vorleſung hat u. ſ. w. und die Bedenkzeit erhalten.

x — x —
x —
x —

Schlußfrage

vom 23. July 804. wie bekannt.

Zehnte Anmerk. a) Uibrigens wurde der Wirth von Himmelsdorf vorgefodert, welcher auf Abſchlag gegen Quittung des Inquſten 9 fl. zahlte, welche man

Digitized by Google

dem Beſchädigten ebenfalls gegen Quittung, die bey den Acten zu binden kömmt, erfolgte.

b) Ich werde über dieſe Unterſuchung nur einige Referate, und zwar jene aufſetzen, welche am meiſten geeignet ſind, beſonderen Meynungen zum Grunde zu dienen, folglich zuerſt jenes über den Georg Spran.

Ad Nrum.

423. §. Alle Protocolle und andere Schriften.. müſſen nach ihrem ganzen Inhalte, u. ohne daß davon ein Auszug zu verfaſſen geſtattet iſt, abgeleſen werden.

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Georg Spran, fälſchlich Fleiſcher Jörgl, Aufſtandes wegen abgeführte Unterſuchung.

399. §. Erforderniſſe eines rechtlichen Geſtändniſſes.

Die Veranlaſſung zur Ver-
haftnehmug gegenwärtigen In-
quſtens, war der Brief A. In A.
dem mit ihm aufgenommenen
ſummariſchen Verhöre B. ſowohl B.
als dem ordentlich darauf ge-
folgten Verhöre C. geſtand In- C.
quſt offenherzig und umſtändlich
des Aufſtandes ſich ſchuldig ge-
macht zu haben. Mit ſeiner frey-
müthigen Ausſage ſtimmen auch
ſowohl jene des beleidigten Ver-
walters in D. als die ſeiner Mit- D.
ſchuldigen Ignatz Kiſſer in E. E.
und des Joſeph Wandel in F. F.
überein. Sein Geſtändniß wird
auch durch die gleichlautend er-
hobene Thatſache beſtärkt, wie
es das Protocoll G. ausweiſet. G.
Eben ſo wenig ſtehet Inquſtens
Ausſage mit jenen der in der

Folge herbeygeeilten Mitſchuldigen Krinhofer, Faunz und Schwentl in H. I. K. endlich jener des Gerichtsdieners Knöbl in L. im Widerſpruche, folglich macht Inquſtens Geſtändniß einen rechtlichen Beweis. Deſſen Perſonsbeſchreibung liegt in M. bey; die Gerichtskoſten belaufen ſich auſſer der Urtheilstaxe und dem Atzungsbetrage auf 5 fl., welche theils für Bothengänge, theils für die Uiberbringung der Verbrecher, von Himmelsdorf bis nach Solenſtein, verwendet wurden. Die Beſchau folgt in N.

H. I. K.

L.

M.

N.

Beweggründe.

Inquſt iſt durch ſein Geſtändniß des Aufſtandes in Folge des 61. §. überwieſen; da ſich aber die Unruhe bey ihrer Entſtehung ohne weitern gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt hat, ſo iſt er nach dem 65. §. als Rädelsführer mit Kerker zwiſchen einem und fünf Jahren zu beſtrafen.

61. §. Aufſtand.

Unter den geſetzlich erſchwerenden Umſtänden fällt ihm nur jener zur Laſt, daß er der Urheber des Verbrechens geweſen ſey, denn die gefliſſentliche Vor-

Digitized by Google

bereitung zu demſelben, kann ihn nichts als Erſchwerungsumſtand treffen, da nur ſie allein dieſe Uibelthat zum Verbrechen geeignet hat, weil ſonſt in Folge des 51. §. des zweyten Theils dieſes Strafgeſetzes, Inquſt ſich der ſchweren Polizey-Uibertretung des Auflaufes ſchuldig gemacht haben würde.

Unter den geſetzlichen Milderungsumſtänden kommt ihm folgender zu guten, daß er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen ſey. Nimmt man aber auch darauf Rückſicht, daß er dieſen Tag etwas betrunken, folglich ſeiner nicht ganz mächtig geweſen ſey, ferners durch längere Anhaltung ſein Gewerbe aufliegen würde, und von ihm in Folge ſeines reumüthigen Geſtändniſſes wirkliche Beſſerung zu hoffen iſt, ſo glaube ich den 48. §. anwenden zu dürfen, und bin der

Meynung,

der Unterſuchte ſolle im Kerker durch drey Monate angehalten, im Anfange und der Mitte jeden Monats mit zehn Stockſtreichen gezüchtiget, dann gegen Erſatz der Gerichtskoſten entlaſſen werden.

N. Referent.

48. §. Nur bey Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über 5 Jahre beſtimmt iſt, kann ſowohl der Kerker in einen gelinder Grad verändert, als die geſetzl. Dauer verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar ſolche Milderungsumſtände zuſamm. treffen, welche mit Grunde die Beſſer. des Verbrechers erwarten laſſen.

Digitized by Google

Eilfte Anmerk. a) Da dieſe Züchtigung mit Stockſtreichen nur als Ergänzungsmittel der abgekürzten Strafdauer, und nicht als Strafe angeſehen werden muß, ſo wäre dieſer Züchtigung wegen die Unterſuchung dem Obergerichte nicht vorzulegen; wohl aber, weil ſie Aufſtandes wegen geführt worden iſt.

418. §. Zur ordentlich. Beſetzung d. Gerichtes wird d. Verſammlung wenigſtens von 3 Männern u. ſ. w.

b) Noch iſt zu erinnern, 1. daß dieſe Unterſuchung von dem Landgerichtsverwalter zu Solenſtein allein nicht konnte beurtheilet werden, weil nach dem 418. §. wenigſtens drey Männer, welche von dem Obergerichte in Kriminalſachen für fähig erklärt ſind, und 2 beeidigte Beyſitzer, dann ein Gerichtsſchreiber zur ordentlichen Beſetzung des Gerichtes ſich verſammeln müſſen, daher wurde ſie auch dem nächſt gelegenen ordentlich beſetzten Kriminalgerichte überſendet. 2. Daß man nie auf die Abfaſſung des Tagebuchs vergeſſe; die Wichtigkeit deſſelben kann ich meinen Leſern wohl nicht beſſer vor Augen ſtellen, als wenn ich ihnen ſage, daß ich immer vor Ausarbeitung dieſer Prozeſſe den mit allen Umſtänden erdichteten Fall ins Tagebuch nach den tageweis vorkommenden Geſchäften entfaltete, dann erſt nach ſelbem arbeitete, und bey Abfaſſung des Referates bloß aus dem Tagebuche die abgeführten Geſchäfte nach Maaß ihrer berechneten Wirkung in ſelbes anführte; daher glaube ich, das Referat bis zu den Beweggründen ſey nichts als ein Tagebuch, welches aber die Geſchäfte nicht nach der Zeit ihrer Verhandlung, ſondern nach dem berechneten Einfluße auf den Hauptgegenſtand, nämlich den Beweis der Schuld oder Unſchuld reihet.

Digitized by Google

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Egidius Krinhofer wegen Aufſtandes gepflogene Unterſuchung.

Wie gegenwärtiger in A. beſchriebene Inquſt zu Verhaft gekommen ſey, zeigt ſich aus dem in obigem Referate erwähnten Briefe. Er geſtehet ſowohl in ſeiner ſummariſchen Ausſage B. als dem ordentlichen Verhöre C. auf Ruffen des Wandels Joſeph, mit dem Faunz und Schwentl in die Amtskanzley gekommen zu ſeyn, ſich ſogleich auf die Seite der Bauern geſtellt, und den Verwalter zwar ausgelacht, jedoch weder beſchimpft noch beleidiget zu haben. Die Ausſage der Mitſchuldigen Faunz und Schwentl in D. und E. bekräftigen einſtimmig jene des Inquiſten, daher auch, da ihm nichts mehreres zur Laſt gelegt wurde, ſein Geſtändniß den rechtlichen Beweis hergeſtellt hat. Als Mitſchuldiger iſt er die Gerichtskösten pr. 5 fl. nebſt den übrigen, ſo wie insbeſondere die ihn allein treffende Urtheilstaxe und den Atzungsbetrag zu erſetzen ſchuldig. Seine Beſchau liegt in F. bey.

A. B. C. D. E. F.

Beweggründe.

Da ſich Inquſt in Folge ſeines Geſtändniſſes der Rottierung in dem Fortgange zugeſellt hat, ſo hat er ſich des Aufſtandes ſchuldig gemacht, und iſt nach dem 65. §. mit Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre zu beſtrafen.

Unter den geſetzlich erſchwerenden Umſtänden trifft ihn keiner; als Milderungsumſtände aber führen jene für ihn das Wort, daß er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels geweſen iſt, und auf Antrieb eines Dritten ſich der Rottierung zugeſellt hat. Setzt man noch hinzu, daß Inquſtens Verbrechen mehr in der unterlaſſenen Hilfleiſtung beſtehet, auf die er wohl leicht gar nicht gedacht haben mag, da er als ein alter, ſchwacher und ungebildeter Mann, keinen ſo geweckten Geiſt hat, welcher augenblicklich durch gefaßten Handlungsentſchluß beſtimmt werden könne, ſondern vielmehr jedem gefälligen Eindruck, welchen das furchtſame Benehmen des Verwalters mag gethan haben, willig ſich überläßt, überdieß als ein Wittwer,

da ſein Weib während der Unterſuchung geſtorben iſt, ſeinen Kindern und ſeiner Wirthſchaft unentbehrlich iſt, und von ihm allerdings Beſſerung gehofft werden kann, ſo gebe ich in Gemäßheit des, aus der Verbindung des 48. und 49. §. zu entnehmenden Syſtemes dahin meine

Meynung,

der Unterſuchte ſolle durch 14 Tage im Kerker angehalten, am Anfange und Ende dieſer Strafzeit einmal nur mit Brod und Waſſer abgeſpeiſet, dann gegen Erſatz der Gerichtskoſten entlaſſen werden. Uibrigens ſey dieſe Unterſuchung in Folge des 433. §. dem hohen Obergerichte vorzulegen.

N. Referent.

Zwölfte Anmerk. Da das Vergehen dieſes Mannes ſehr gering iſt, und die Kinder ſeiner wirklich bedürfen, ſo könnte ihm auch gegen Angelobung erlaubt werden, an 14 verſchiedenen Tagen, wo es ihm ſeine Geſchäfte erlauben, ſich in den Kerker, und zwar nach dem 457. §. in jenen des Kriminalgerichtes zu verfügen.

457. §. Strafort bey kürzerer Dauer der Kerkerſtrafe.

Digitized by Google

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Joſeph Wandel Aufſtandes und Diebſtahls wegen gepflogene Unterſuchung.

Mit dem Georg Spran, und den übrigen Aufſtandes wegen Verhafteten, wurde auch gegenwärtiger in A. beſchriebene Inquſt gleichfalls Aufſtandes wegen eingezogen. In dem mit ihm ſummariſch aufgenommenen Verhöre B. läugnete er, Antheil daran genommen zu haben, und ſagte vielmehr, er habe vom Fenſter Bauern zu Hilfe geruffen. Sein Läugnen ſowohl als daß man 115 fl. bey ihm fand, machte ihn ſo verdächtig, daß man laut C. nach Pollenau als deſſen Geburtsort ſchrieb, und durch das Antwortſchreiben D. erfuhr, daß Inquſt ſchon im Arreſte geweſen ſey. Nachdem er über die Vorhaltung der, ſeine Lüge beweiſenden Umſtände noch beym Läugnen verharrte, wurde er mit zehn Stockſtreichen abgeſtraft, wonach er ſeine Vorarreſte bekannte, welche durch die Voracten in E. erhoben worden ſind. Als er über die große Summe Geldes, die man bey ihm vorgefunden hat, zu Rede geſtellt wurde, ſuchte er auch durch Angabe einer Men-

A. B. C. D. E.

Digitized by Google

ge falſcher Umſtände das Gericht irre zu führen, bis er doch endlich in der 29ten Antwort zu dem Geſtändniſſe ſchritt, das Geld, was die Bauern als die Hälfte ihrer Gaben auf den Tiſch gelegt hatten, während des Aufſtandes geſtohlen zu haben. Auf gleiche Weiſe geſtand er endlich in der 30ten Antwort, ſo wie die andern des Aufſtandes ſich ſchuldig gemacht zu haben, welche Geſtändniſſe durch die Ausſagen ſeiner Laſtergeſpänne und des beleidigten Verwalters auch beſtättiget wurden.

In F. liegt die Beſchau bey; die Gerichtsköſten belaufen ſich, auſſer dem Atzungsbetrage und der Urtheilstaxe, auf 5 fl. F.

Beweggründe.

Inquſt hat ſich des Aufſtandes und des Diebſtahls ſchuldig gemacht, wurde deſſen auch durch ſein Geſtändniß überwieſen, und iſt daher nach dem 65. §. des Aufſtandes wegen mit Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre, und eben ſo nach dem 157. §. des gemeinen Diebſtahls wegen, auch mit Kerker zwiſchen 6 Monaten und einem Jahre zu beſtrafen.

Digitized by Google

28. §. Vom Zuſammenfluſſe mehrerer Verbrechen.

Da dieſe beyden Gattungen der Verbrechen mit gleicher Strafe belegt werden, ſo hat der 28. §. nicht ſtatt, nach welchem beym Zuſammenfluße mehrerer Verbrechen von verſchiedener Gattung, die ſchärfere Strafe den Vorzug hat; und da keine Gründe eintreten, welche den 48. oder 49. §. anwendbar machen könnten, ſo iſt Inquſt nach der geringſten Dauer wenigſtens mit einjährigem Kerker zu beſtrafen. Wenn man aber noch betrachtet, daß Inquſt mehrere Verbrechen von verſchiedener Gattung begangen hat, daß er ſchon wegen eines gleichen Verbrechens geſtraft worden, durch das Ruffen am Fenſter wieder zum Verbrechen verführt, und endlich durch Erdichtung falſcher Umſtände den Richter zu hintergehen geſucht habe, ſo verſchwindet der kleine, den Diebſtahl mildernde Umſtand der, durch das hingeworfene Geld ihm aufgeſtoſſenen Gelegenheit ganz, und da auſſer dem geſetzlich mildernden Umſtänden nicht einmal die Billigkeit einen aufzufinden im Stande iſt, ſo gebe ich meine Meynung dahin.

Meynung.

Der Unterſuchte ſolle durch 18 Monate im Kerker an-

gehalten, am Anfange, in der Mitte und am Ende mit 20 Stockſtreichen gezüchtiget, dann gegen Erſatz der Gerichtskoſten entlaſſen werden. Uibrigens ſey dieſe Unterſuchung in Folge des 433. und 435. §. dem hohen Obergerichte vorzulegen.

435. §. (Das Urtheil iſt dem Obergerichte vorzulegen a) wegen Wichtigkeit des Verbrech. b) . . . .) c) wegen Wichtigkeit der Strafe.

N. Referent.

Referat vom 29. July 804.

über die mit dem Joſeph Wandel Diebſtahls wegen wieder aufgenommene Unterſuchung.

Als obiger Inquſt ſchon die Bedenkzeit bey der mit ihm Aufſtandes wegen abgeführten Unterſuchung erhalten hatte, kam ein gewiſſer Kletzl, welcher laut dem Verhöre A. eine Schuld pr. 3 fl. gegen Inquſten anſprüchig machte, die ihm ſolcher für geleiſtete Schuſterarbeit ſchuldig geworden, auch brachte er an, Inquſt habe ihm ein Kalbfell zur Bearbeitung gegeben, und geſagt, daß es von jenem Kalbe komme, welches er Inquſt in Gegenwart des Zeugen, aus des Handleſers Hauſe geführet habe; da nun Inquſt gerade eines an den Handleſer verübten Kalb- A.

diebſtahles wegen, aus deſſen verſperrten Stalle zu Pollenau unterſucht, aber aus Abgang des Beweiſes entlaſſen worden., dieſes neue Beweismittel aber alle die im 472. §. vorkommenden Erfodernisse hatte, und es hier um die Entſchädigung zu thun war, ſo wurde dieſe Unterſuchung in Folge des 476. §. wieder aufgenommen, und Inquiſt hierüber zur Rede geſtellt; allein auch hier blieb er ſeiner Gewohnheit zu lügen getreu, wie es ſein Verhörsprotocoll B. weiſet, und geſtand über ſtrengere Fragen in der 9ten Antwort zum Scheine einen Bock zu Retzelsdorf geſtohlen zu haben; allein dieſe Lüge entdeckte ſich gleich, als man über das Schreiben C. die Rückantwort D. erhalten hatte, zugleich vernahm man auch den Gärber N. als einen Werkverſtändigen in E. und als dieſer eidlich verſicherte, von Inquiſten ein Kalbfell zum Gärben erhalten zu haben, und Inquiſt doch behauptete, dieſem Manne kein anderes Fell als ein Bocksfell zum Gärben überbracht zu haben, ſo ließ man ihm 10 Stockſtreiche für die rechtlich erwieſene Lüge geben, wonach er den Kalbdiebſtahl mit allen jenen

B.

C.

D.

E.

Digitized by Google

Umſtänden eingeſtand, welche die in der Unterſuchung abgehörten Zeugen angegeben hatten.

Beweggründe.

Der rechtliche Beweis dieſes Diebſtahls iſt durch Inquſtens Geſtändniß hergeſtellt; der Beſchädigte hat den Werth des ihm geſtohlenen Kalbes auf 9 fl. beſchworen, welche ihm auch brevi manu gegen die Quittung F. übergeben wurde, folglich, da in dieſem Falle in Folge des 476. §. auf keine Strafe zu ſprechen iſt, gebe ich meine Meynung dahin.

F.

Meynung.

Daß der Joſeph Wandel, fälſchlich Wamſtel, welcher gegenwärtig Diebſtahls wegen in der Straſe ſich befindet, durch die am 15. July vor. J. angefangene, den 12. Auguſt darauf aus Abgang des Beweiſes aufgehobene, den 15. July d. J. wieder aufgenommene, und am 23. darauf geſchloſſene Unterſuchung des Diebſtahls für ſchuldig erkannt worden, und nebſt dem Erſatze der Gerichtsköſten, dem Handleſer Johann, Hauer zu

Pollenau, 9 fl. zu erſetzen ſchuldig ſey.

N. Referent.

Rathsſitzung
vom 12. July 804.

Gegenwärtige.

P. T. Hr. Vizebürgermeiſter.

Hrn. Räthe N.

N.

N.

N.

N.

N.

Nro. x

Hr. Rath N. referiert die mit dem Georg Spran Aufſtandes wegen geführte Unterſuchung, und iſt der Meynung (wie im Referate.)

Hr. Rath N. iſt der Meynung, daß dieſe Uibelthat das Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit, und zwar des erſten Falles ſey, weil die Verbrecher ohne Zuſammenrottung ſich dieſer obrigkeitlichen Perſon widerſetzt hätten, denn ihre Beſprechung und Verabredung auf dem Gange, ſey nicht als Zuſammenrottung anzuſehen, welche allen länger vorgefaßten Plan ausſchließt; übrigens müſſe dieſe

Digitized by Google

Unterſuchung dem hohen Ober-gerichte in jedem Falle vorgelegt werden, das Urtheil mag wie immer ausfallen, denn der 433. §. ſchreibe es vor.

Hr. Rath N. trat dieſer Meynung bey, bemerkte aber in Rückſicht der Strafe, daß die kürzere Dauer hier nicht durch Schläge ergänzt werden könne, welches Ergänzungsmittel bloß bey jenen anzuwenden iſt, welche die ganze Strafe verdienen, ſie aber wegen Familienverhältniſſen nicht nach der Dauer ganz fühlen können, und wo daher die längere Dauer durch die empfindlichere Strafe erſetzt werden muß. Gegenwärtiger Inquiſt würde daher auch die Strafe nach ihrer ganzen Strenge fühlen, da er doch zu Folge des 45. §. wirklich einer gnädigen Rückſicht würdig ſey, und gab daher, um dem 48. §. ſeine begnädigende Wirkung nicht zu nehmen, ſeine Meynung dahin, der Unterſuchte ſolle durch zwey Monate im Kerker angehalten u. ſ. w. auch ſey dieſe Unterſuchung dem hohen Obergerichte vorzulegen.

48. §. . . .
48. §. Veränderung d. Strafe.

Digitized by Google

Die Hrn. Räthe N. N. und N. traten in Betreff des Nahmens des Verbrechens dem Hrn. Referenten bey, gaben aber nach dem aufgeſtellten Satze des Hrn. Rathes N. ihre Meynung dahin, der Unterſuchte ſolle 3 Monate im Kerker angehalten, dann u. ſ. w. und dieſe Unterſuchung ſolle dem hohen Obergerichte vorgelegt werden.

Dieſer Meynung trat auch das löbl. Præſidium bey.

Concluſum per majora.
3 monatlicher Kerker, dannn Erſatz der Gerichtskösten und Vorlegung dieſer Unterſuchung dem hohen Obergerichte.

Nro. X

Ebenderſelbe referiert die mit dem Egidius Krinhofer abgeführte Unterſuchung, und iſt der Meynung (ſo wie ſie im Referate lautet.)

Hr. Rath N. iſt Hrn. Referentens Meynung.

Hr. Rath N. erinnert, daß Inquſt kein Verbrecher ſey, denn nach dem 1. §. gehört zu einem Verbrechen böſer Vorſatz. Neu=

1. §. Böſer Vorſatz.

gierde aber, die ihn hinauftrieb, ſey kein böſer Vorſatz, und daß er, als er dann oben war, auf die Seite der Bauern getreten ſey, und gelacht habe, zeigt auch nicht auf böſen Vorſatz; iſt daher der Meynung, daß Inquſt von dem ihm angeſchuldeten Verbrechen losgeſprochen, und ſchuldlos erkannt werde.

Hr. Rath N. hielt Inquſten auch für keinen Verbrecher, da er jedoch von den Anzeigungen ſich nicht ganz gereiniget, und deſſen Schuldloſigkeit, obwohl keine Gründe der Wahrſcheinlichkeit des von ihm begangenen Verbrechens vorhanden ſind, doch nicht offenbar iſt, ſo könne auch kein Urtheil auf Unſchuld geſchöpft werden; da aber die bey der Erforſchung und der rechtlichen Beſchuldigung des begangenen Verbrechens wider ihn ſcheinenden Anzeigungen ſich nicht beſtättiget haben (was ich vorausſetze, da deſſen Unterſuchung nicht vorkömmt) ſo ſoll demſelben auf ſein Verlangen nach dem 279. §. ein Amtszeugniß ausgefertiget werden. 279. §. Folge der entkräftet. Beſchuldigung.

Die übrigen Räthe, und das Præſidium traten dieſer Meynung bey.

Concluſum per majora.
Ausfertigung eines Amts-zeugniſſes auf Verlangen.

Nro. x

Ebenderſelbe referiert die mit dem Joſeph Wandel, Aufſtandes und Diebſtahls wegen gepflogene Unterſuchung, und gibt ſeine Meynung (wie in ſeinem Referate.)

Hr. Rath N. und N. bleiben in Rückſicht der Benennung dieſes Verbrechens bey ihrer obigen Meynung, ſind aber, ſo wie die übrigen Hrn. Räthe, über die Strafe mit Hrn. Referenten verſtanden.

Hr. Rath N. erachtet Inquiſiten der 6 monatlichen Schonung nicht würdig, da der mildernde Umſtand aufgeſtoſſener Gelegenheit, durch das Uibergewicht der erſchwerenden ganz verliſcht, und gehet auf zweyjährigen Kerker ohne Verſchärfung ab.

Das löbl. Præſidium trat der Meynung des Hrn. Referenten bey.

Concluſum per majora.
18 Monate Kerker, am Anfange, in der Mitte und

Digitized by Google

am Ende 20 Stockſtreiche, Gerichtskoſtensersatz, und Vorlegung dieſer Unterſuchung dem hohen Obergerichte.

Nro. x

Hr. Rath referirt die mit dem Joſeph Wandel Diebſtahlswegen wieder aufgenommene Unterſuchung, und iſt der Meynung, das Urtheil dahin abzufaſſen.

U r t h e i l.

Von dem Magiſtrate der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien wird über die, mit dem, gegenwärtig Diebſtahls wegen abgeurtheilten Joſeph Wandel, fälſchlich Wamſtel, jedoch eines früheren Diebſtahls, am 15. July vor. J. bey dem Landgerichte zu Pollenau angefangenen, dann am 12. Auguſt darauf aus Abgang des Beweiſes aufgehobenen, am 15. July d. J. wieder aufgenommenen, und am 20. darauf geſchloſſene Unterſuchung zu Recht erkannt.

Der Unterſuchte ſey des ihm angeſchuldeten Diebſtahles für ſchuldig erkannt, und ſowohl

Digitized by Google

die Gerichtskoſten, als dem beſchädigten Handleſer Johann, Hauer zu Pollenau 9 fl. zu erſetzen ſchuldig.

Hr. Rath N. erinnert, daß dieſer Diebſtahl, da Inquiſit hierüber nicht beſtraft worden war, und er ſich im Zuge der vorigen Unterſuchung entdeckt hatte, als eine Wiederholung des Verbrechens angeſehen werden, und zur Verſchärfung dienen könne, und gibt dann ſeine Meynung über beyde Fälle dahin, daß Inquſt in allem zwey Jahre im Kerker angehalten, zu Anfang, Mitte und Ende mit 20 Stockſtreichen gezüchtiget u. ſ. w.

Die übrigen Hrn. Räthe aber, und das löbl. Præſidium waren der Meynung des Hrn. Referenten.

N. Vizebürgermeiſter.

Concluſum per majora.
Bleibt bey obigem Urtheilsentwurf.

N. Rathsprotocolliſt.

Dreyzehnte Anmerk. Ich bitte meine Leſer, dieſe Abkürzungen nicht als gebräuchliche anzuſehen, ſondern ich bediene mich deren nur zur Vermeidung läſtiger Wiederholungen, und weiſe meine Leſer auf die vorgegangene Form in ähnlichen Fällen.

Digitized by Google

Oeffentliche
Gewaltthätigkeit.

Löblicher Magiſtrat!

Heute früh um halb 9 Uhr kam der Lorenz N., Gerichtsdiener des Schottengerichtes, ſamt dem Friederich Kligelhofer, Solizitator des Hrn. Dr. N., und brachte an, er habe ſich in Folge des beyliegenden gerichtlichen Auftrages A. der Pfändung wegen zu dem, am Spittelberg Nro. 10. wohnhaften Schuhmacher Joſeph Klotz begeben; allein kaum ſey er eingetreten, und habe von der Vornahme der Pfändung Meldung gemacht, ſo ſey dieſer Joſeph Klotz gegen ſie gefahren, und habe nach einigem Wortwechſel ihn über die Stiege geworfen, dem Solizitator Kligelhofer aber, mit ſeinem Klopfholze, welches beyliegend überſendet wird, einen ſehr ſtarken Schlag auf den Kopf mit dieſen Worten beyge-

A.

Digitized by Google

bracht, er ſolle dieß ſeinem Doctor nach Hauſe bringen, ſo daß ſie unverrichteter Dinge hätten fortgehen müſſen. Man nahm den Joſeph Klotz ſogleich in Verhaft, welcher das Verbrechen geſtand, und ſagte: er ſey nur durch die grobe Behandlung des Gerichtsdieners und des Solizitators ſo in die Hitze gekommen, daß er wirklich auf den Letzteren geſchlagen. Uibrigens erinnert man, daß der im Hauſe wohnende Hr. Rallinger, k. k. Bereiter ſowohl als die im Hauſe dienende Magd Anna Schnittelhofer, genauere Auskunft werden geben können.

Wien am 9. Auguſt 804.

Von der k. k. P. B. D. Spittelberg.

N. Director.

Zeugenverhör.

Wien am 9. Auguſt 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Ich heiße Lorenz N., bin aus Bayern gebürtig, 38 Jahre alt, katholiſch, verheirathet, Gerichtsdiener bey dem löbl. Schottengerichte.

B. F.

Digitized by Google

1.

Weiß Zeug die Urſache ſeiner gerichtlichen Vorfoderung?

1.

Ich glaube es wird jenen Schuſter Namens Joſeph Klotz betreffen, der auf meine Veranlaſſung zu Verhaft gebracht worden iſt.

2.

Erzähle er nun den Hergang der Sache.

2.

Mir wurde der gerichtliche Auftrag gemacht, bey dem Schuſter Klotz, ſchuldiger 50 fl. wegen, die Pfändung vorzunehmen. Ich verfügte mich daher mit dem Solizitator des Hrn. Dr. N. Namens Friederich Kligelhofer, gegen 8 Uhr früh dahin. Gleich beym Eintritt traf ich den Schuſter bey der Arbeit ſitzend an; ich ſagte ihm meinen Auftrag, worüber er aufſtand, und erwiederte: Nun habt ihr's doch ſo weit gebracht, ihr Blutigel. Der Solizitator ſah ſich im Zimmer um, und ſagte ſpottweiſe: Ey, ſind auch paar Bilder da? wo's Bilder gibt, herrſcht Uiberfluß, ihr Handwerksleute freßt Brateln, und wir können hungern. Der Schuſter wurde

hierüber erbittert, und ſagte: Dich Höllenvieh ſollte man erſchlagen, und als ich mich anſchickte, die vorhandenen Effecten zu beſchreiben, ſo rieß mir der Schuſter den Stuhl, worauf ich ſaß, weg, zerrieß das Papier und ſagte: Nicht einen Fetzen ſollt ihr bekommen, elende Kerls. Ich wieß ihn zur Ruhe, allein der Solizitator wurde auch hitzig, hieß ihn einen Filou, der den Leuten das Geld ablocke, und dann nicht zahle, ich ſtellte mich in die Mitte, hieß den Solizitator ſchweigen, und den Schuſter etwas nachdrücklich ſich zur Ruhe zu begeben; auf das packte mich der Klotz unverſehens in der Mitte, und warf mich bey der Thüre hinaus, wo ich auf einen mir unbekannten Herrn fiel, der gerade herauf kam, dem Solizitator aber, welcher nach meiner hinausſprang, warf er ſein Klopfholz mit dem Bedeuten nach dem Kopf, er ſolle dieß ſeinem Doctor bringen. Dieſen Vorfall ſah auch eine, mit einem Schaff Waſſer langſam heraufkommende Magd, vor deren Füſſen das Klopfholz gefallen war, welches der Schuſter mit dieſen Worten, die wir noch deutlich unten hörten, aufhub:

Digitized by Google

wartet, ich will euch Pfänden lehren. Uiber dieß begaben wir uns gleich zur Polizeydirection am Spittelberg, zeigten den Fall an, und der Solizitator, welcher durch den Schlag am Kopfe ſchwach geworden, gieng zu dem nächſten Wundarzt.

3.

Hat Zeug dieſen Schuſter nicht härter angegangen als er geſagt hat, man ermahnet ihn offenherzig die Wahrheit zu ſagen, da die Sache ohnedieß auf das genaueſte erhoben werden wird, und Zeugens vorgegangenes Läugnen für ihn nachtheilige Folgen haben könnte.

3.

Ich habe ihn gar nicht hart angegangen, denn für's erſte dauert mich der Mann, für's zweyte bin ich dergleichen Auftritte bey Pfändungsvornahme ſo ſehr gewöhnt, daß ſie mich nicht mehr in die Hitze bringen. Hätte ich vorgeſehen, daß der Solizitator ſo ſpottend reden würde, ſo hätte ich ihn im voraus gewarnet, und auch Wache mitgenommen, aber ſo fiel dieſe Amtsverrichtung unglücklich aus, auch muß ich geſtehen,

Digitized by Google

daß ich, ohne der ſich dabey ereigneten Verwundung, gewiß keine Anzeige gemacht, ſondern mich ein andersmal unter ſicherer Begleitung hinbegeben hätte, und mit Zureden gewiß etwas ausgerichtet haben würde.

4.

Wann warf der Schuſter das Klopfholz nach?

4.

Er hat es erſt dann genommen, nachdem er mich aus dem Zimmer gebracht hatte, denn vorher ſah ich es nicht in ſeinen Händen, und gleich nach mir flog es dem Solizitator an den Kopf.

5.

Welches ſind die Ausdrücke die den Schuſter veranlaßten, Zeugen bey der Mitte zu packen.

5.

Weil ich ſagte, wenn er nicht mit Gutem ſich der Verordnung füge, ſo werde man Zwangsmittel anwenden.

6.

Iſt Zeugens Ausſage ſo wahr, daß er ſie beſchwören kann?

6.

Ja, ich bin immer dazu bereit.

Lorenz N.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —

x —

Digitized by Google

Zeugenverhör.

Wien am 10. Auguſt 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Ich heiße Friederich Kligelhofer, bin 25 Jahre alt, von Watzensdorf gebürtig, katholiſch, ledig, Solizitator bey dem Hrn. Dr. N.

B. F.

1.

Weiß Zeug die Urſache ſeiner gerichtlichen Vorfoderung?

1.

Ich glaube es wird die mir zugefügte Verwundung die Urſache derſelben ſeyn.

2.

Was hat die Veranlaſſung zu dieſer Verwundung gegeben?

2.

Ich bin den 9. dieß früh um 8 Uhr mit dem Gerichtsdiener von dem Schottengerichte, Namens Lorenz, zu einer Pfändung am Spittelberg Nro. 10. gegangen, welche mein Hr. Principal nomine Pflägeldrath contra den Schuſter Joſeph Klotz, in puncto ſchuldiger 50 fl. be-

Digitized by Google

wirkt hat. Kaum ſind wir ins Zimmer getreten, und kaum hat der Gerichtsdiener den Innhalt ſeines Auftrages geſagt, ſo iſt der bey der Arbeit ſitzende Schuſter aufgeſprungen, hat geflucht, und geſagt, wir würden keinen Heller bekommen, hat dem Gerichtsdiener Papier und Feder aus den Händen geriſſen, als er gerade das Inventarium aufnehmen wollte, ſo daß wir beyde erſtaunt uns zu flüchten trachteten; allein der Schuſter kam uns zuvor, packte den Gerichtsdiener bey der Mitte, warf ihn zur Thüre hinaus, und mir, der ich nachſprang, warf er ein Holz zum Kopf, mit den Worten: das ſolle ich meinem Herrn bringen. Auf das liefen wir beyde fort, zeigten den Fall bey der P. D. an, und ich gieng gleich zu dem Wundarzt N., welcher mir gegenwärtiges Zeugniß über den Befund meiner Wunde ausſtellte. Da ich gegenwärtig noch nicht weiß, wie hoch die Kurköſten ſich belaufen werden, ſo kann ich ſie auch nicht angeben.

3.

Zeuge ſage aufrichtig, ob er nicht Veranlaſſung zu dieſem Auftritte gegeben habe?

3.

Nicht die mindeſte, denn kaum hatte der Gerichtsdiener das Wort Pfändung aus dem Munde, ſo fieng der Schuſter auch ſchon ſeinen Lärmen an.

4.

Es kömmt doch vor, daß Zeuge dieſen Schuſter durch Spottreden gereitzt habe.

4.

Ich wüßte nicht, warum ich dieſes Mannes ſpotten ſollte, daher habe ich ihn auch nicht gereitzt.

5.

Unter dieſen beißenden Reden war der Vorwurf, daß die Handwerker Braten äßen, und ihr hungern müßt, wie rechtfertiget ſich Zeuge dagegen?

5.

Wer behauptet, daß ich das geſagt habe, iſt ein unverſchämter Lügner.

6.

Eben ſo kömmt vor, daß Zeuge den Schuſter einen Filou geheißen habe, welcher den Leuten Geld ablocke, und nicht zahle, was erwidert Zeuge?

Digitized by Google

6.

Ich muß nur lachen, weil man mir ſolche Sachen aufbürdet, ich war bey dieſer Geſchichte ſo verblüft, daß ich mir nicht auswußte.

7.

Wie lang iſt Zeuge Solizitator, und wie viel Pfändungen mag er wohl geführt haben?

7.

Ich bin nun 6 Jahre Solizitator, und war wohl bey 40 Pfändungen gegenwärtig.

8.

Was hat Zeuge von jener Parthey ſeines Herrn, welche die Pfändung wider dieſen Schuſter bewirkt hat, für ſeine Gegenwart dabey empfangen? man ermahnet Zeugen zur Aufrichtigkeit.

8.

In Betreff dieſer Pfändung habe ich eigentlich nichts bekommen; ſollte aber dieſe Parthey auf etwas ausgeſagt haben, ſo hat ſie ſich übel ausgedrückt, denn die 4 Siebner und die Weſte hat ſie mir Tags vorher für andere, freylich unbeſtimmte Gefälligkeiten gegeben.

Digitized by Google

9.

Man ermahnet Zeugen noch einmal, aufrichtig zu bekennen, durch welche Schimpfreden er den Schuſter in Zorn gebracht, denn Zeugens Gehäſſigkeit gegen dieſen Mann, leuchtet ſehr deutlich hervor, und ſeine Verantwortungen ſind elende Winkelzüge, da ſowohl ſein Erſtaunen bey einem ſolchen Vorfalle bey ihm als einem alten Praktiker, nicht zu vermuthen iſt, und das ihm gemachte Geſchenk leicht in Betreff der Pfändung kann gegeben worden ſeyn. Er verantworte ſich daher ſtandhaft.

9.

Es kann ſeyn, daß ich in der Hitze einige Schimpfworte mag haben fallen laſſen, deren ich mich itzt nicht mehr erinnere, allein es iſt nicht wahr, daß ſelbe die Veranlaſſung zu der Streitigkeit gegeben haben, denn der Schuſter war zuerſt ungeſtümm.

10.

Zeugens Verantwortung, nämlich, der Schimpfworte ſich nicht mehr erinnern zu können, iſt ſehr

Digitized by Google

ſeicht, indem man ihm ſelbe vorgehalten hat, und er daher ſehr leicht ſagen kann, ob er ſich mit ſelben geäuſſert habe, oder nicht.

10.

Da ich dieſe mir vorgehaltenen Beſchimpfungen nicht geſagt habe, ſo konnte ich ja leicht anbringen, daß ich mich auf ſelbe nicht erinnere.

11.

Wie käme es denn, daß auf dieſe Schimpfworte ausgeſagt wurde, wenn ſie nicht vorgekommen wären?

11.

Es kann ſeyn, daß ſie jemand anderer damals geſprochen, und der Ausſager ſie mir zugerechnet hat.

Friederich Kligelhofer.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w.

x —

x —

Erſte Anmerk. a) Meine Leſer werden einſehen, daß dieſe Ausſage nur dahin gerichtet war, um für Inquſten Milderungsumſtände zu bekommen, und daß, wenn es ſich gegen den Zeugen um die Erörterung einer ſchweren Polizey=Uibertretung gehandelt hätte, dieſer Zeuge derſelben leicht hätte überwieſen werden können, nachdem man ſeinen Herrn, dann die Parthey, welche die Pfändung vertheilt hatte, den Wund=

arzt und die zwey auf der Stiege ihnen begegneten Perſonen vernommen hätte.

b) Da Zeugens Gehäſſigkeit gegen Inquſiten nicht zu verkennen iſt, ſo ließ man ihn ſeine Ausſage nicht beſchwören, denn man muß ſich wohl mit Auftragung des Eides in Acht nehmen, weil es ſich oft zeigt, daß Zeugen zu Mitſchuldigen werden; übrigens würde dieſer Zeuge eigentlich einen falſchen Ableinungseid geſchworen haben, deren ſogar gerechte Ablegung durch die beſtehenden Geſetze verbothen iſt, und hält man den 256. und 384. §. gegeneinander, ſo findet man, daß durch dieſes Geſetz eine große Behutſamkeit in Auftragung des Eides befohlen wurde.

256. §. Beſtättigung d. Zeugenausſagen durch Eid.

384. §. Welche Perſon, nicht beeidet werden können.

Summariſches Verhör.

Wien am 10. Auguſt 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

All. F. Ich heiße Joſeph Klotz, bin 47 Jahre alt, aus Budweis in Böhmen gebürtig, katholiſch, verheirathet, ein Schuſter, das erſtemal im Arreſte.

B. F.

(Da ſeine Ubication auf das Verbrechen keinen Bezug hat, ſo übergehe ich ſie.)

Digitized by Google

I.
Warum iſt Inquſt zu Verhaft gebracht worden?

I.
Ach leider habe ich groß gefehlt, und will meinen Fehler auch offenherzig bekennen. Ich habe den zu mir wegen vorzunehmender Pfändung gekommenen Gerichtsdiener vom löbl. Schottengerichte, bey der Thüre hinausgeworfen, und dem mitgekommenen Solizitator mein Klopfholz zum Kopf geworfen; allein was thut man nicht, wenn man in der Hitze iſt. Mein Weib war auf dem Markte, ich war ganz allein zu Hauſe; gleich beym Eintritt haben ſie mir vom Pfänden geſprochen, der Solizitator hat auf meine Bilder geſtichelt, und geſagt, wir hätten Uiberfluß, wir Handwerksleute äßen Brateln, und ſie könnten hungern; auf das bin ich grob geworden, und habe ſie ein Höllenvolk geheißen, dem Gerichtsdiener den Stuhl weggerückt, das Papier zerriſſen, und geſagt, ſie ſollten keinen Fetzen bekommen, auf das hat mich der Solizitator einen Filou geheißen, der die Leute ums Geld prellt, nun darauf bin ich toll geworden, habe den Gerichts-

diener bey der Mitte gepackt, und zur Thüre hinausgeworfen, dann iſt der Solizitator vom Fenſter hergeſchliechen, und dem habe ich's Klopfholz zum Kopf geworfen; ſie beyde ſind fort, und ich habe mein Holz wieder aufgehoben, was vor einer Dienſtmagd lag, die gerade mit einem Schaff Waſſer herauf kam. Ich bitte ein löbl. Gericht um alles in der Welt ſich meiner zu erbarmen, und wenigſtens meinem Weibe zu ſagen, ſie ſolle ſich um einen Geſellen umſehen, der indeſſen arbeitet, denn ſonſt weiß ich nicht was ich thuen ſoll, die Schuldner drücken mich von allen Seiten, und die Arbeit gehet mir auch ab, ich kann wirklich ſagen, daß ich ein geſchlagener Mann bin, und nun das Unglück auch noch dazu, wenn mir nicht Gott und ein löbl. Gericht hilft, ſo bin ich der Verzweiflung nahe.

2.

Hat denn Jnquſt nicht gewußt daß es groß gefehlt ſey, ſich den Abgeordneten der Obrigkeit zu widerſetzen?

2.

Ich weiß freylich itzt, daß ich gefehlt habe, obwohl ich auch

itzt nicht glauben kann, daß mir der Fehler höher angerechnet werde, als wenn ich jemand andern beleidigt hätte, es iſt halt in meinen Augen doch nur ein Gerichtsdiener, und hätte der Solizitator nicht ſo gehetzt an mir, ſo wäre das alles nicht geſchehen, denn der andere war ganz kalt bey der Sache.

3.

Da Inquſt dem Zorne ergeben zu ſeyn ſcheint, ſo ſage er, ob er in dieſem leidenſchaftlichen Zuſtande, oder auch ſonſt nicht andere Verbrechen begangen habe?

3.

In meinem Leben keines, und das ſoll auch mein erſtes und letztes ſeyn.

Joſeph Klotz.

349. §. Ob nebſt dem ſummariſch. Verhöre immer auch ein ordentliches vorgenommen werden müſſe.

Dieſe Ausſage hat Inquſt, nachdem man ſie ihm vorgeleſen hat, als wahr zu ſeyn, durch eigenhändige Fertigung beſtättigt, und dann die dreytägige Bedenkzeit erhalten.

x —
x —
x —

x —

Zweyte Anmerk. Wenn man bey vorläufigen Reden ſiehet, daß der vorgeruffene Zeuge keine genaue Auskunft geben kann, ſo merkt man dieß nur kurz in dem

Digitized by Google

Vorfoderungszettel an, wie dieß bey dem k. k. Bereiter der Fall iſt, welcher während des Lärmens über die Stiege gekommen iſt.

Zeugenverhör.

Wien am 11. Auguſt 804.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Ich heiße Klara Schnittelhofer, von Schleppensdorf gebürtig, bin 22 Jahre alt, katholiſch, ledig, Dienſtmagd bey dem penſionierten herrſchaftl. Kammerdiener Grimeuil, und auf dem Spittelberg Nro. 10. wohnhaft.

B. F.

1.

Weiß Zeugin die Urſache ihrer gerichtlichen Vorfoderung?

1.

Da der in unſerem Hauſe wohnhafte Schuſter vor einigen Tagen wegen Raufhandels eingeſperrt worden iſt, ſo glaube ich deßwegen vor Gericht geruffen worden zu ſeyn.

2.

Was weiß ſie von dieſem Raufhandel zu erzählen?

Digitized by Google

2.

Ich weiß recht wenig anzubringen, das Ganze was ich weiß, iſt, daß ich am nämlichen Tag Waſſer herauf trug, und daß auf einmal aus des Schuſters Thüre ein Mann herausfiel, daß bald darauf ein anderer herausſprang, dem ein Holz zum Kopf flog, er taumelte über die Stiege, ich ſchrie: Jeſus; dann kam der Schuſter, hub das Holz, was vor mir gefallen war, auf, gieng hinauf, und ſagte: ich werde euch ſchon pfänden lehren. Dieß iſt alles, was ich anzugeben weiß, übrigens kenne ich den Schuſter gar nicht, weil ich erſt drey Tage im Hauſe bin.

3.

Iſt ihre Ausſage ſo wahr, daß ſie ſelbe beſchwören kann?

3.

Ja, das kann ich alle Augenblick.

Klarette Schnittelhoferin.

Nach Vorleſung hat u. ſ. w.

x —

x —

Referat vom 18. Auguſt 804.

über die mit dem Joſeph Klotz öffentlicher Gewaltthätigkeit wegen gepflogene Unterſuchung.

Die Polizey=Note A. des Be= A.
zirks Spittelberg enthält die Ver=
anlaſſung der Verhaftnehmung
des in B. beſchriebenen gegen= B.
wärtigen Inquſiten, welcher auch
ganz offenherzig das ihm ange=
ſchuldete Verbrechen öffentlicher
Gewaltthätigkeit in dem mit ihm
aufgenommenem ſummariſchen
Verhöre C. geſtand, mit wel= C.
chem die beyden Ausſagen der
Beleidigten, Lorenz N. und Frie=
derich Kligelhofer, in D. und D.
E. übereinſtimmen, obwohl ſich E.
Letzterer nicht wollte zu Schuld
kommen laſſen, daß er durch
beißende Spottreden Inquſiten
ſo ſehr in Zorn gebracht habe,
daß derſelbe nach ihm gewor=
fen, und ihm ein Loch in den
Kopf geſchlagen habe, welches
nach dem wundärztlichen Bericht
F., von keinen böſen Folgen iſt. F.
Das Klopfholz liegt in G., und G.
die Beſchau des Inquſiten in H.
bey. Gerichtsköſten ſind auſ=
ſer der Urtheilstaxe und dem
Atzungsbetrage keine aufgelau=
fen.

Digitized by Google

Beweggründe.

Inquſtens reumüthiges und offenherziges Geſtändniß ſtellt gegen ihn den Beweis ausgeüb- ter öffentlicher Gewaltthätigkeit an einen obrigkeitlichen, in Amts- ſachen Abgeordneten, rechtlich her, und iſt nach dem 71. §., da ſie mit einer Verwundung begleitet war, mit ſchwerem Ker- ker und öffentlicher Arbeit von 1 bis auf 5 Jahre zu beſtrafen. Allein nachdem keine geſetzlichen Erſchwerungsumſtände eintreten, ſo iſt die Strafe nach den vor- handenen mildernden Umſtänden zu beſtimmen. Unter dieſen kommt Inquſtens vorher bezeig- ter untadelhafter Wandel, und deſſen drückende Armuth ihm zu Guten, und wenn man auch noch auf ſein reumüthiges offen- herziges Geſtändniß, und den Umſtand Rückſicht nimmt, daß er zu dem Verbrechen gereitzt worden, ſo iſt einjährige Stra- fe die gerechteſte Dauer. Da aber bey Inquſten wirkliche Beſ- ſerung zu hoffen iſt, und auch zugleich ſein unſchuldiges Weib durch deſſen längere Anhaltung leiden würde, ſo gebe ich in Fol- ge des 48. und 49. §. meine Meynung dahin.

Digitized by Google

M e y n u n g.

Der Unterſuchte ſolle durch zwey Monate im Kerker, und zwar zur öffentlichen Arbeit angehalten, ferners zweymal in jedem Monate nur mit Brod und Waſſer abgeſpeiſet, dann gegen Erſatz der Gerichtskösten, entläſſen werden.

Uibrigens ſey dem Friederich Kligelhofer vorbehalten, den ihm durch Inquſten zugefügten Schaden wider ſelben im WegeRechtens zu erweiſen, und dieſe Unterſuchung ſey dem hohen Obergerichte vorzulegen.

N. Referent.

R a t h s ſi tz u n g

vom 18. Auguſt 804.

G e g e n w ä r t i g e.

P. T. Hr. Vizebürgermeiſter.

Hrn. Räthe N.

N.

N.

N.

N.

N.

Nro. 1

Hr. Rath N. referiert die mit dem Joſeph Klotz öffentlicher

Gewaltthätigkeit wegen geführte Unterſuchung, und gibt ſeine Meynung dahin (wie im Referate.)

Hr. Rath N. erinnert, daß Inquſt nicht mit Kerker von einem bis auf 5 Jahre zu beſtrafen ſey, denn die dem Solizitator beygebrachte Verwundung ſey nicht als ein Begleitungsumſtand des Verbrechens öffentlicher Gewaltthätigkeit anzuſehen, weil er dieß Verbrechen nicht an den Solizitator, welcher kein gerichtlich Abgeordneter in Amtsſachen geweſen, ſondern bloß an den Gerichtsdiener habe ausüben können, und daher ſey Inquſt mit ſchwerem Kerker und öffentlicher Arbeit von 6 Monaten bis auf ein Jahr zu beſtrafen. Nun iſt aber auch Hr. Rath N. aus den Beweggründen des Hrn. Referenten auf die zwey monatliche Kerkerſtrafe und beygefügter Verſchärfung mit Faſten verſtanden; zur öffentlichen Arbeit jedoch glaubt Hr. Rath könne Inquſt nicht angehalten werden, weil der geſetzliche ſchwere Kerker in einfache Kerkerſtrafe verwandelt worden ſey; nach dem

18. §. Oeffentliche Arbeit.

18. §. aber, die öffentliche Arbeit nur in Eiſen verrichtet wer-

Digitized by Google

den darf, welche der Kerker nicht hat.

Die übrigen Räthe, und das löbl. Præſidium ſtimmten dieſer Meynung bey.

Concluſum per majora.

Zwey Monate Kerker, zweymal in jedem Monate faſten, und dem Kligelhofer der Schadensersatz vorbehalten, übrigens dieſe Unterſuchung dem hohen Obergerichte vorzulegen.

Digitized by Google

Rückkehr
eines
Verwieſenen.

Erſte Anmerk. Da vor Erſcheinung des neuen Strafgeſetzes Niemand des Landes verwieſen wurde, ſo beſtand auch das Verbrechen der Rückkehr als Verwieſener nicht; ich habe daher die Rückkehr dieſes gegenwärtigen Inquſiten ſechs Jahre ſpäter hinausgeſetzt, damit die Verweiſung ſchon nach Erſcheinung des neuen Strafgeſetzes eintreten könne.

Löblicher Magiſtrat!

Es ſind ſchon einige Tage, daß die zwey Vertrauten, Konrad und Philipp, einem Menſchen nachgegangen ſind, den ſie für einen Verwieſenen hielten, ſie ſuchten daher in den Beſchreibungen nach, und als ſie beyde darüber einig wurden, zeigten ſie den Fall hierorts an. Man foderte daher dieſen Menſchen vor, begehrte ſeinen Paß, welchen er durch Zufall verlohren zu haben angab, und als man ihn mit der von ihm ge-

Digitized by Google

machten Beſchreibung verglich, ſo fand man die Aehnlichkeit ſo groß, daß man keinen Anſtand nahm, denſelben zu Folge der, aus dem 262. §. littera n entſpringenden näheren zur rechtlichen Beſchuldigung hinreichenden Anzeigung dieſem löbl. Magiſtrate zur Amtshandlung zu überliefern. Hierorts ſagte er aus, er heiße Simon Rellik, ſey 43 Jahre alt, katholiſch, ledig, von Bergerac aus der franzöſiſchen Provinz Perigor gebürtig, und franzöſiſcher Sprachmeiſter, in der Kärntnerſtraſſe bey dem Fuchſen im 3. Stocke bey einem Mahler wohnhaft.

Wien den 3. Juny 1810.

Von der P. B. D. im Wiener-Viertl.

N. Polizey-Director.

Summariſche Ausſage.

Wien vom 3. Juny 810.

welche u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —

x —

x —

x —

All. F. Ich heiße Simon Relique, bin 43 Jahre alt, katholiſch, ledig, von Bergerac aus

Digitized by Google

der Provinz Perigor in Frankreich gebürtig, franzöſ. Sprachmeiſter in der Kärntnerſtraſſe, bey dem Fuchſen im 3. Stock bey einem Mahler wohnhaft, das erſtemal im Arreſte.

Sagt über die V. F. Mein Vater Celeſtin, geweſener Korporal, und meine Mutter Victoria, ſind ſchon ſehr lange todt, denn ich kannte ſie nicht, und wuchs unter dem Militär, ich weiß nicht wie, auf. Am früheſten kann ich mich eines Soldaten erinnern, der mich erzoh, und den die Uibrigen mir als meinen Vetter vorſtellten. Ich lernte in der Folge Trommel rühren, wurde dann im 20ten Jahre meines Alters als Gemeiner aufgenommen, blieb bis in meinem 37ten Jahre beym Regiment, erhielt dann meinen Abſchied, und reiſete bald darauf mit dem Grafen Morbillon, als deſſen Kammerdiener hieher, wo ich noch zwey Jahre bis zu ſeinem Tode in deſſen Dienſte ſtand; ſodann lebte ich einige Monate von dem, was ich durch das Teſtament des Hrn. Grafen erhalten hatte, und ſuchte unter einem Dienſt, verlegte mich aber auch zugleich auf die

Digitized by Google

Erlernung der franzöſ. Sprache nach Regeln, und ward im Kurzen im Stande geſetzt, in dieſer Sprache Unterricht zu geben; ich hatte auch bald einige Häuſer, und brachte es endlich ſo weit, daß ich gegenwärtig täglich 7 bis 8 Stunden Unterricht gebe, und mir bey 80 fl. monatlich verdiene. Ich bitte daher um baldige Arreſtesentlaſſung, denn erſtens weiß ich wirklich nicht, warum ich verhaftet worden bin, und zweytens verliere ich durch längere Anhaltung alle meine Schüler.

Simon Rellique.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —
x —
x —
x —

Zweyte Anmerk. Da es bey dieſem Inquſten ſehr auf ſeine Aufenthaltsörter ankömmt, ſo wurde der P. O. D. ſogleich geſchrieben, um zu wiſſen, ob er mit dem Grafen Morbillon richtig angekommen ſey, was auch von Seite der P. O. D. dahin beſtättiget wurde, daß am 4. Oktober 803. ein gewiſſer Graf Morbillon Etienne (Stephan) richtig mit ſeiner Dienerſchaft, beſtehend aus 3 Perſonen, unter welchen auch gegenwärtiger Inquſt war, hier in Wien angekommen ſey.

Der in der Kärntnerſtraſſe beym Fuchſen wohnhafte Mahler ſagte in ſeinem Verhöre, daß Inquſt wirklich den

Digitized by Google

1. Dezember 809. bey ihm das Zimmer beſtanden, und richtig gezahlt habe, und in ſehr anſehnlichen Häuſern Unterricht in der franzöſiſchen Sprache gebe.

Verhörsprotocoll.

Wien am 5. Juny 810.

welches u. ſ. w.

Gegenwärtige.

x —
x —
x —
x —

1.

Weiß ſich Inquſt ſeiner ſummariſchen Ausſage noch zu erinnern?

1.

Ja, vollkommen.

2.

Da er doch manches könnte vergeſſen haben, ſo wird man ihm ſelbe noch einmal vorleſen, er ſage ob er an ihr etwas zu ändern habe?

2.

An dieſer mir vorgeleſenen Ausſage, welche ich abgelegt habe, finde ich nichts zu ändern, denn ſie enthält die reine Wahrheit.

Digitized by Google

3.

Wann iſt Inquſt mit dem Grafen Morbillon nach Wien gekommen?

3.

Wir kamen, ſo viel ich mich noch zu erinnern weiß, im Monate Oktober 803. hieher, denn ich weiß, daß wir hier in verſchiedenen Oertern in die Weinleſe giengen; da ich nun bey dieſem Grafen zwey Jahre im Dienſte war, und ich ihn nur nach ſeinem Tode verließ, ſo muß er im Jahre 805. geſtorben ſeyn.

4.

Wohin begab ſich Inquſt nach dem Tode des Grafen Morbillon?

4.

Ich zog mich auf die Wieden zu dem mir bekannten Uhrenfabrikanten aus der Schweiz, Namens Martin le Clair, welcher in der Sterngaſſe Nro. 216. wohnet, dort blieb ich 3 Jahre gegen monatliche 20 fl. für Koſt und Zins.

5.

Wann fieng Inquſt an Unterricht im Franzöſiſchen zu geben, und welches waren die Häuſer die er beſuchte?

5.

Nachdem ich 3 oder 4 Monate bey dem le Clair war, und durch Friſieren mein Brod verdiente, ſo machte mich derſelbe aufmerkſam, daß ich Unterricht im Franzöſiſchen geben ſolle, indem ich auch Deutſch ſpreche; zugleich bath mich auch eine Dame auf der Wieden, die ich friſierte, ich ſolle ihren zwey Knaben die franzöſiſche Sprache beybringen; dieß munterte mich auf, und da ich, ohne mich zu rühmen, einen etwas aufgeweckten Kopf habe, ſo fand ich mich gleich in das Geſchäft, und unterrichtete dieſe zwey Knaben. Durch die Fürſprache der Mutter bekam ich einige andere Lectionen, als den Hrn. Schwiegenſtein im Aleegaſſel Nro. 17. wohnhaft, welchen ich durch ein halbes Jahr unterrichtete, dann den Grafen Vanderloth, zu dem ich anderthalb Jahre gieng, weiters unterrichtete ich auch die Kinder eines kaiſ. Beamten, deſſen Namen ich mich nicht zu erinnern weiß, der aber in der Stadt auf dem St. Stephansplatze in dem Hauſe wohnt, wo das Koffeehaus iſt, dann eine Schauſpielerin vom Theater an der Wien Namens Bellame, und noch an-

Digitized by Google

dere, die ich weder zu nennen noch anzugeben weiß; mit einem Worte, anfangs friſierte und unterrichtete ich zugleich, und zuletzt ließ ich vom Friſieren ab, und blieb beym Unterricht geben.

6.

Welches ſind die Häuſer in welchen Jnquſt gegenwärtig Unterricht gibt?

6.

Man kann ſie in dem Verzeichniſſe finden, welches ich bey mir hatte, als ich verhaftet wurde.

7.

Woher kommt es, daß dieſe Kunden alle gegen das Jahr 810. angefangen haben, und daß er keine vom verfloſſenem Jahre hat?

7.

Ich muß erinnern, daß ich ein Jahr vorher, da ich noch beym le Clair wohnte, zufälligerweiſe im Koffeehauſe ſaß, wo ich mich mit einem ungariſchen Kavalier im Geſpräche einließ; wir kamen auch auf Kinderzucht und dergleichen, er ſagte, daß er einen Menſchen finden möchte, der Luſt hätte, auf ſeine Güter zu ſeinem einzigen Sohne als Hofmeiſter zu kommen, welchem er 400 fl. jährlich nebſt Koſt und Quartier, dann anderen Geſchen-

ken geben, wie auch nach vollendeter Erziehung ſeines Sohnes, das wäre nämlich nach 7 Jahren, eine Penſion von 200 fl. oder 4000 fl. in Baarem auswerfen wolle; der Antrag gefiel mir, ich ſchlug mich vor, wir wurden einig, und 4 oder 5 Tage darnach reiſeten wir fort.

8.

Wie heißt der Ort wo ihr waret, und wie der Kavalier, bey dem Inquſt im Dienſte ſtand?

8.

Den Ort kann ich nicht recht nennen, es iſt ein Dorf tief in Siebenbürgen, der Kavalier aber heißt Maniadherdy.

9.

Warum verließ Inquſt einen ſo guten Dienſt nach einem Jahre?

9.

Weil wir beſtändig auf einem öden Orte waren, und ich mich nach Wien ſehnte, wo ich hoffte, in Kurzem wieder einige Lectionen geben zu können.

Simon Rellique.

Dieſe Ausſage hat u. ſ. w.

x — x —

x —

x —

Digitized by Google

Dritte Anmerk. Alle Erhebungen, die man über Inquſtens Angabe eingeleitet hatte, beſtättigten die Wahrheit derſelben, daher will ich die Zeugenausſagen vor dem Jahre 808. ſowohl als jene vom Oktober des Jahres 809. übergehen, und bloß auf die Ausweiſung des Zwiſchenjahres dringen. Um aber doch meinen Leſern auch ein Beyſpiel eines Verhöres zu liefern, welches in zwey Sprachen geführt wird, ſo will ich die Ausſage des Ratillon, welcher ſtatt des le Clair kömmt, aufſetzen.

Zeugenverhör.

Wien am 6. Juny 810. welches u. ſ. w.

356. §. Vorſicht beym Verhöre, wenn d. Beſchuldigte eine fremde Sprache redet; (per annalogiam auch bey ſummariſch. Ausſagen, oder Zeugenverhören anzuwenden.)

Gegenwärtige.

x —

x —

All. F. Je m'appelle Jean Jaques Ratillon, je ſuis né de Villôme dans la Franche Comté, j'ai 35 ans, ſuis réformé de religion, & garçon horloger en petit volume demeurant à la Wieden dans la rue d'étoile Nro. 216.

Ich heiße Johann Ratillon, bin von Willome in der Franche Comté gebohren, 35 Jahre alt, reformirter Religion, Kleinuhrmachergeſelle, und auf der Wieden in der Sterngaſſe Nro. 216. wohnhaft.

I.

Woher kommt es daß er ſtatt des vorgeruffenen le Clair erſcheint?

I.

D'où vient que vous venés à la place de le Clair qui eſt ſommé devant juge?

I.

C'eſt que Monſieur le Clair eſt parti il y a quelques ſemaines pour la France voulant y faire quelques emplettes concernant ſon métier; il m'a donc prié de garder la maiſon & de mener ſa fabrique, ayant pleine confiance en moi, comme il y a déjà près de huit ans que je travaille chez lui.

I.

Es kömmt daher, weil der Hr. le Clair vor einigen Wochen nach Frankreich gereiſet iſt, um in Betreff ſeiner Kunſt einige Einkäufe zu beſorgen. Er hat mich daher gebeten, ſeine Fabrik und das Hausweſen zu führen, indem er in mich, der ich ſchon im 8ten Jahre bey ihm arbeite, volles Vertrauen ſetzt.

Digitized by Google

2.

Da Zeuge ſo lange bey dieſem le Clair arbeitet, ſo wird er wohl einen gewiſſen Simon Rellique kennen, welcher bey dem le Clair durch 3 Jahre gewohnt, und Unterricht in der franzöſiſchen Sprache gegeben hat?

2.

Comme vous travaillés depuis ſi long tems chez le Clair, vous connoitrés peut être un certain Simon Rellique, qui a demeuré pendant trois ans chez le Clair & qui a donné des leçons pour le françois?

1.

Je ſais bien qu il y avoit un maitre delangue françoiſe qui a demeuré chez Mr. le Clair pendant trois ans, & qui a eu le maheur d'être pris pour vole comis chez la Baronne de Felvenforth où il a donné leçons, mais il ſ'appelloit Simon Gillert.

2.

Ich weiß wohl, daß ein franzöſiſcher Sprachmeiſter durch 3

Jahre bey dem Hrn. le Clair gewohnt hat, welcher ſodann unglücklicherweiſe eines Diebſtahls wegen, den er bey der Baron Helfenforth begangen hat, wo er Lectionen gab, eingezogen wurde, allein dieſer Menſch nannte ſich Simon Gillert.

3.

Wie hat ſich dieſer Menſch wihrend ſeines Aufenthaltes bey dem le Clair betragen?

3.

Comment s'eſt comporté ce Simon Gillert pendant ſa demeure chez le Clair?

3.

Il a toujours été un homme fort rangé, addonné à aucun vice, toujours couché peu après les dix heures, venant toujours à diner, à l'heure reglée, du reſte il etoit fort propre en habits, point dépenſier du tout, au contraire il tint un peu de laiſine ou d'avarice.

3.

Er war immer ein ordentlicher Menſch, keinem Laſter ergeben, immer ein wenig nach

10 Uhr im Bette, und zur beſtimmten Stunde beym Mittageſſen; übrigens ſehr rein in der Kleidung, gar nicht verſchwenderiſch, ja im Gegentheile karg, und man könnte ſagen geitzig.

Hierauf ließ man Inquſten kommen, bloß damit ihn Zeuge ſehe, ſodann, nachdem dieſer wieder weggeführt worden, ſtellte man Zeugen folgende Frage.

4.

Kennt Zeug den ihm vorgeſtellten Menſchen, wie lang und woher?

4.

Connoiſſés vous cet home qui vous à été confronté, depuis quand & d'oû le connoiſſés vous?

4.

Cet homme qu'on vient de me montrer eſt le même Simon Gillert qui a demeuré chez le Clair, & qui, un bon matin l'an 808. a été enlevé de chez nous, depuis quand nous ne l'avons jamais vu, quoique nous ayons été cité, le Clair & moi devant juge, pour faire nos dépoſitions concernantes la conduite de ce Gillert où nous aprimes auſsi qu' il avoit été pris pour un

Digitized by Google

vole comis chez la Baronne de Helvenforth.

4.

Dieſer mir eben vorgeſtellte Menſch iſt der nämliche Simon Gillert, welcher bey dem le Clair gewohnt hat, und den man im Jahre 808. eines Morgens ſehr früh von uns aushub, ſeit welcher Zeit wir ihn nicht mehr geſehen haben, obwohl wir beyde, der le Clair und ich, zu Gericht geruffen worden ſind, um über deſſen Aufführung auszuſagen, wo wir auch zugleich erfuhren, daß er eines Diebſtahls wegen, den er an der Baronin Helfenforth begangen habe, ſey eingezogen worden.

5.

Iſt Zeugens Ausſage ſo wahr, daß er ſie beſchwören kann, und iſt er bereit, ſelbe dem Simon Gillert in das Geſicht zu beſtättigen?

5.

Votre dépoſition eſt elle en ſorte que vous puiſſiés en confirmer la vérité par ſerment, & ſeriés vous prèt à la repeter en face à ce Simon Gillert?

5.

Comme tout ce que j'ai dit n'eſt que la pure vérité, je n'heſité aucun moment d'y preter ſerment, comme de la repeter tant qu'on voudra en face à ce Simon Gillert.

5.

Da alles, was ich geſagt habe, die reine Wahrheit iſt, ſo ſtehe ich keinen Augenblick an, daſſelbe zu beſchwören, und es, ſo oft man will, dem Simon Gillert in das Angeſicht zu beſtättigen.

Jean Jaques Ratillon.

Nach Vorleſung u. ſ. w.

x —

x —

Vierte Anmerk. Uiber dieſe Ausſage ließ man aus der Regiſtratur die Acten des Simon Gillert ausheben, vergliech die darin vorkommende Perſonsbeſchreibung mit der neu aufgenommenen, und fand beyde einſtimmig; nebſt dem erſuchte man die Herren, welche Inquſiten das erſtemal in Unterſuchung hatten, ſich gelegenheitlich bey der nächſten Commiſſion einzufinden, entwarf den Plan, Inquſiten, im Läugnungsfalle durch die in ſeinen Voracten aufzufindenden Zeugen, des Verbrechens der Wiederkehr als Landesverwieſener zu überweiſen, und unterließ daher noch einſtweilen nach Ungarn um Erhebung ſeines dort vorgeblich gehabten Aufenthaltes zu ſchreiben.

Digitized by Google

Fortſetzung
vom 7. Juny 810.

10.

Bleibt Inquſt dabey, Simon Rellique zu heißen?

10.

Warum ſollte ich nicht bey meiner Angabe bleiben, ja, ich heiße Simon Rellique, ich bitte aber ein löbl. Gericht, den le Clair perſönlich vorzufodern, und dem Ratillon, den ich geſtern zu ſehen bekam, nicht zu glauben, denn er trinkt gern, und dann lügt er abſcheulich. Um jedoch auf meinen Namen wieder zu kommen, ſo muß ich erinnern, daß es bey den Franzoſen üblich iſt, ſich Spitznamen zu geben, und weil ich Rellique heiße, ſo haben die andern mir vorgeworfen, ich ſey zu profan um einen ſolchen heiligen Namen zu tragen, verkehrten alſo den meinen, veränderten das R in G, und ſetzten am Ende noch ein T hinzu, daraus entſtand Gillert, allein das iſt, wie wir ſagen, un ſobriquet.

11.

Bleibt Inquſt auch dabey, noch nie im Arreſte geweſen zu ſeyn?

11.
Ja, ich bleibe dabey.

12.
Man muß Inquſten ſagen, daß man ihm das Gegentheil beweiſen kann, was erinnert er?

12.
So lang ich nicht des Gegentheils überwieſen bin, ſo lange bleibe ich bey meiner Angabe.

13.
Da er wohl einſehen kann, daß die Voracten wider ihn ſprechen können, ſo ſoll er ſich durch Zurückhaltung des Geſtändniſſes nicht länger aufhalten, und bekennen, ob er nicht ſchon einmal im Arreſte geweſen ſey.

13.
Ich bleibe bey meiner Angabe, und bin bereit, mich durch die vorhandenen Beweiſe, wenn es doch einige geben ſollte, des Gegentheils zu überführen.

14.
Kennt Inquſt eine gewiſſe Baronin Helfenforth?

14.
Ach wenn man mir ſo kommt, ſo ſehe ich mich ſchon überwieſen, ich will lieber alles offen=

Digitized by Google

herzig geſehen, als dieſer wür=
manten Dame neue Ungelegen=
heiten zu verſchaffen; ja es iſt
wahr, daß ich ſchon einmal, und
zwar im Jahre 808. Diebſtahls
wegen zu Verhaft gebracht, und
mit einjährigem Kerker abge=
ſtraft worden bin, ich weiß aber
nicht wie ich dieſes alten, von
mir gewiß ſchon ſehr oft bereu=
ten, und auch abgebüßten Ver=
brechens wegen noch einmal zur
Verantwortung gezogen werde,
ich habe ja die Beſtimmung des
Schadens gleich Anfangs der
Baronin überlaſſen, wenn ſie
daher etwas abgängig findet, ſo
hätte ſie es ja gleich ſagen kön=
nen, ich habe ihrer Angabe nie
widerſprochen, und ſollte ſie noch
etwas verlangen, ſo will ich ihr
es ja gerne bezahlen.

15.

Wie wurde Inquiſt die=
ſes Verbrechens wegen ab=
geſtraft?

15.

So wie ich oben erinnert ha=
be; ich wurde ein Jahr im Ker=
ker angehalten, dann entlaſſen.

16.

Wurde an dieſem Urthei=
le nicht noch ein Zuſatz ge=
macht?

Digitized by Google

16.

Ein Zuſatz? — ja doch, ein kleiner — man hat mir verbothen, wieder nach Wien zu kommen.

17.

Weiß wohl Inquiſt wie die Rückkehr eines Verwieſenen beſtraft wird?

17.

Meine erſten Herrn Kommiſſäre ſagten mir wohl, daß Areſt und die Schandbühne auf mich warte, allein ich glaubte es ſey mehr ihr Eifer für den Dienſt, ſo wie man Kindern doppelt ſtrenger drohet, als ſie ſtrafet.

18.

Man wird Inquiſten daher die geſetzliche Strafe aus dem Geſetzbuche ſelbſt vorleſen. Inquiſt ſage, was er hierauf zu erinnern hat.

(Es wurde ihm der 83. und 84. §. vorgeleſen.)

18.

Ach Gott! wenn man mir das erſtemal dieſe Paragraphe vorgeleſen hätte, ſo wäre ich gewiß nicht mehr zurückgekehrt; ich bitte daher das löbl. Gericht ſich meiner anzunehmen, und zu betrachten, daß ich mich ſeit

meiner Rückkehr immer recht=
ſchaffen aufgeführt habe, und
auch mein Verbrechen mir dar=
um nicht ſo ſchwer angerechnet
werden kann, weil ich die leich=
teſte Gelegenheit zu Begehung
deſſelben hatte, denn auf der
4. oder 5ten Stazion gab man
mir einen Buben mit, der ſo
blöde, und ich weiß nicht woher,
ſehr müde war; ich ſah einen
Bauernwagen, der leer zurück
in den Ort fuhr, von welchem
wir ausgegangen ſind, ich ſag=
te daher dem Buben, daß ich
den Weg ſchon ſelbſt wiſſe, er
ſolle mit dem Bauer nur zurück=
fahren, dieß geſchah denn auch,
und ich gieng eine Strecke wei=
ter, kehrte wieder um, und
als ich gegen Baumgarten und
Schönbrunn war, ſo begegnete
ich einem bejahrten Herrn, der
ſelbſt in einer Kaleſche die Pfer=
de leitete, und in einen Graben
fiel; ich ſprang herbey, half
ihm mit ſeinem Bedienten, wel=
cher aber ſo ungeſchickt war, daß
meine Behendigkeit auffallend
wurde; einige entſchlüpfte fran=
zöſiſche Wörter machten den
Herrn aufmerkſam, er fragte
mich wer ich ſey, ich ſagte ihm
ich ſey franzöſiſcher Sprachmei=

Digitized by Google

ſter, und habe gegenwärtig un=
glücklicherweiſe nicht viel zu
thuen, ſo daß ich bereit wäre,
jeden Dienſt anzunehmen, er
trug mir gleich einen Dienſt als
Kammerdiener bey ihm an, in=
dem er ſchon längſt einen Men=
ſchen zu haben gewünſcht hatte,
dem er ſeinen Kopf und ſeine
Korreſpondenz anvertrauen kön=
ne; er fragte mich um meinen
Namen, den ich auch ſogleich in
Rellique verdrehet hatte; im
nämlichen Augenblicke aber faß=
te ich auch mit größter Innbrunſt
den Gedanken, ein rechtſchaffener
Menſch zu werden. Ich blieb
bey dieſem Herrn, den Baron
Schwerenſtein, bis erſten De=
zember, wo er nach Neapel ge=
reiſet iſt, und mir, da ich nicht
mit ihm wollte, unterdeſſen nicht
nur einige Kundſchaften zuwe=
ge gebracht hat, ſondern mir
auch noch monatlich 20 fl. gibt,
damit ich ſeine Geſchäfte führe.
Ich bitte daher ein löbl. Gericht,
Vater über mich zu ſeyn, mein
Verbrechen von der billigſten
Seite zu betrachten, und einem
Menſchen, der ſo wie ich auf
dem Wege der Beſſerung iſt,

eher aufzuhelfen, als ihn tiefer in den Abgrund zu ſtürzen.

Simon Gillert.

Nach der Vorleſung hat u. ſ. w. und die Bedenkzeit erhalten.

x — x —
x —
x —

Schlußfrage

vom 10. Juny 810.

19.

Was hat Inquſt nach der ihm verliehenen Bedenkzeit zu ſeinem Beſten anzuführen?

19.

Ich bitte unterthänigſt mich meines Verbrechens wegen gnädig zu beſtrafen, denn ich hätte es gewiß nicht begangen, wenn ich die Folgen deſſelben genau gewußt hätte. — Nur bitte ich wenigſtens mich von der Schandbühne zu befreyen, und kann es ein löbl. Gericht nicht thun, ſo erlaube es mir zu Sr. Majeſtät zu gehen, ich gebe mein Ehrenwort, daß ich mich nach erhaltener Audienz wieder zu Gericht ſtellen will.

Simon Gillert.

Nach Vorleſung hat u. ſ. w.

x — x —
x —
x —

Digitized by Google

Fünfte Anmerk. Die von Inquſten angeführten Umſtände ſeiner guten Aufführung, und der Ort ſeiner Bekanntſchaft mit dem Baron Schwerenſtein, wurden erhobenermaſſen wahr befunden.

Referat vom 27. Juny 810.

über die mit dem Simon Gillert, fälſchlich Relique, wegen Rückkehr als Verwieſener gepflogene Untersuchung.

Die P. B. N. A. zeigt die Veranlaſſung zur Verhaftnehmung des in B. beſchriebenen Inquſten. Da es ſich bey dem Verbrechen der Rückkehr eines Verwieſenen hauptſächlich um die Erhebung der Aufenthaltsörter deſſelben handelt, und Inquſt in der ſummariſchen Ausſage C. viele Häuſer angab, wo er den Unterricht in der franzöſiſchen Sprache gegeben, ſo wurden laut den Zeugenausſagen D. bis incluſive L. von der Zeit Inquſtens Ankunft in Wien, im Jahre 803. bis zum Jahre 804., alle Partheyen vernommen, welche über Inquſtens Aufenthalt nähere Auskunft geben konnten; unter dieſen befand ſich ein gewiſſer Ratillon, welcher den ihm vorgeſtellten Inquſten als einen im Jahre 808. gefänglich geſeſſenen Dieben, aber unter einem andern Namen erkannte.

A. B. C. D. L.

Die ausgehobenen Acten M. ſowohl als Inquſtens, denſelben widerſprechende Angabe in ſeinem ordentlichen Verhöre N., daß er nämlich von 808. bis 809. in Ungarn geweſen ſey, machten ihn ſehr verdächtig; man ſtellte ſelben daher in der Folge ſtrenger über den Ausweis ſeines Aufenthaltes während dem Jahre 808. bis 809. zur Rede, und er bekannte nach einigen Umtrieben in der 13ten und den folgenden Antworten, daß er Diebſtahls wegen ſchon abgeſtraft, und ungeachtet er Landes verwieſen worden, doch wieder zurückgekehret ſey, aber die Folgen dieſes Verbrechens nicht eingeſehen habe, er bath daher in der Schlußantwort um gnädige Behandlung. Die Zeugenausſagen O. bis T. incluſive, weiſen die von Inquſten ſeit dem 13. Oktober 808. als dem Tage ſeiner Rückkehr bis zum Tage ſeiner Verhaftnehmung gehabten Aufenthaltsörter, und die in ſelben bezeigte gute Aufführung aus. M. N. O. T.

In U. liegt Inquſtens chirurgiſche Beſchau bey. Gerichtskoſten ſind auſſer dem Atzungsbe- U.

Digitized by Google

trage und der Urtheilstaxe kei-
ne aufgelaufen.

Beweggründe.

Inquſt iſt der Rückkehr ge-
ſtändigermaſſen überwieſen, und
in Folge des 84. §. auf die
Schandbühne zu ſtellen, und mit
Kerker zwiſchen 6 Monaten und
einem Jahre zu beſtrafen. Da
kein einziger erſchwerender Um-
ſtand eintritt, ſo iſt bey Beſtim-
mung der Strafe um deſto mehr
auf die mildernden Umſtände zu
ſehen, unter welchen jener der
aufgeſtoſſenen Gelegenheit, den
ihm zur Begleitung mitgegebe-
nem Buben zu täuſchen, und
ſodann jener, daß aus ſeinem
Verbrechen gar kein Schaden
entſtanden iſt, als geſetzlich mil-
dernde Umſtände für Inquſten
ein gnädiges Wort führen.

Erwägt man aber auch noch,
daß er nicht wußte, welche Stra-
fe auf die Rückkehr eines Ver-
wieſenen geſetzt ſey, was auch
ſehr leicht anzunehmen iſt, in-
dem er ſonſt gewiß mit dem Ba-
ron nach Neapel gereiſet ſeyn
würde, ferners daß er ſich von
Zeit ſeiner Rückkehr immer ſehr
gut aufgeführet hat, ſo glaubt

Digitized by Google

Referent mit Grund den 48. §. anwenden zu dürfen; da jedoch in ſelbem nicht erlaubt wird, auch die geſetzlich beſtimmte Strafe der Schandbühne aufzuheben, ſo iſt Referentens

Meynung,

der Unterſuchte ſolle auf der Schandbühne ausgeſtellt, ihm auf die Bruſt eine Tafel mit der Inſchrift: Wegen Rückkehr als Verwieſener umgehangen, er im Kerker durch einen Monat angehalten, ſodann gegen Erſatz der Gerichtskoſten entlaſſen, und neuerdings in Folge der ſchon wider ihn beſtehenden Verordnung der Landesverweiſung dit. . . . mit ſcharfer Drohung aus allen kaiſerl. deutſchen und italieniſchen Erbſtaaten verwieſen werden. Übrigens ſey die Unterſuchung in Folge des 435. §. dem hohen Obergerichte vorzulegen.

N. Referent.

Digitized by Google

Rathsſitzung
vom 18. Auguſt 804.

Gegenwärtige.

P. T. Hr. Vizebürgermeiſter.

Hrn. Räthe N.
N.
N.
N.
N.
N.

No. x

Hr. Rath N. referiert die mit dem Simon Gillert, fälſchlich Rellique wegen Rückkehr als Verwieſener gepflogene Unterſuchung, und iſt der Meynung (wie oben.)

Hr. Rath N. ſtimmt auch aus den Beweggründen des Hrn. Referenten auf die gelinde Strafe, des monatlichen Kerkers, und glaubt daß gerade dadurch, daß durch gegenwärtigen Rathſchluß der geſetzliche ſchwere Kerker nach dem 48. §. in den einfachen verändert worden, die Verſchärfung der Schandbühne von ſelbſt wegfalle, weil nach dem 19. §. der auf die Bühne Geſtellte, mit ſchweren Eiſen an Händen und Füſſen geſchloſſen ausgeſtellt werden muß, der Ker-

19. §. Ausſtellung auf der Schandbühne.

12. §. Erſter Grad. ker aber nach dem 12. §. keine Eiſen zuläßt, und in Folge deſſen, brauche auch das Urtheil dem hohen Obergerichte nicht vorgelegt zu werden.

Die übrigen Hrn. Räthe und das löbl. Præſidium waren Hrn. Referentens Meynung.

N. Vizebürgermeiſter.

Concluſum per majora.

Einmonatlicher Kerker, Schandbühne, Landesverweiſung, Entlaſſung gegen Erſatz der Gerichtskösten, und Vorlegung dem hohen Obergerichte.

N. Rathsprotocolliſt.

Digitized by Google